



Vorentwurf - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zum Bebauungsplan „Grenzstraße“ in der Gemeinde Michendorf

Auftraggeber	Gemeinde Michendorf Richard-Muth-Platz 1 14552 Michendorf
Auftragnehmer	TERRA URBANA Umlandentwicklungsgesellschaft mbH Nächst Neuendorfer Landstraße 6a 15806 Zossen

Zossen, 26.11.2025

INHALT

1	Anlass und Zielstellung.....	1
2	Rechtliche Grundlagen.....	2
3	Standort.....	5
4	Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen.....	7
5	Darstellung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens.....	9
6	Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	10
7	Relevanzprüfung.....	11
8	Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung/ Konfliktanalyse.....	16
8.1	Europäische Vogelarten.....	16
8.1.1	Bestandserhebung.....	16
8.1.2	Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.....	20
8.2	Fledermäuse.....	23
8.2.1	Bestandserhebung.....	23
8.2.2	Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.....	24
9	Darlegung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich.....	26
9.1	Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung.....	26
9.2	Maßnahmen zur Kompensation.....	27
10	Zusammenfassung.....	28
11	Quellenverzeichnis.....	1

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Lage des Plangebiets (© GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-0, (Rote Umrandung = Plangebiet)).....	5
Abbildung 2: Luftbild des Plangebiets (© GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-0, (Rote Umrandung = Plangebiet)).....	6

TABELLEN

Tabelle 1: Grunddaten des Vorhabengebietes.....	6
Tabelle 2: Relevanzprüfung nach Artengruppen.....	11
Tabelle 3: Gefährdung, Schutz und Brutökologie zu erwartender Vogelarten im Plangebiet.....	17

ANLAGEN

Anlage 1: Karte Höhlenbäume	
Anlage 2: Fotodokumentation	
Anlage 3: Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung (CS Planungs- und Ingebiurgesellschaft mbH, 2017)	

1 ANLASS UND ZIELSTELLUNG

Die Gemeinde Michendorf plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Grenzstraße“ die derzeit als Kleingartenflächen genutzten Grundstücke einer Wohnnutzung zuzuführen und damit die Schaffung von neuem Wohnraum – insbesondere in Form von Einfamilienhäusern – zu ermöglichen.

Vor der Aufstellung des Bebauungsplanes ist zu prüfen, ob möglicherweise artenschutzrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten (europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) betroffen sind. Die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden hiermit im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags untersucht.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Vor dem Hintergrund des § 44 BNatSchG muss eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Anforderungen erstellt werden. Im § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die artenschutzrechtlichen Verbote der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG), der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSRL, Richtlinie 79/409/EWG) und der Europäischen Artenschutzverordnung (VO-EG 338/79) auf nationaler Ebene umgesetzt.

Entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG werden die folgenden drei Schutzkategorien für Arten der Flora und Fauna unterschieden:

- Besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie)
- Streng geschützte Arten (nationale Schutzkategorie) inklusive der FFH-Anhang IV Arten (europäische Schutzkategorie),
- Europäische Vogelarten (europäische Schutzkategorie).

Die streng geschützten Arten stellen dabei eine Teilmenge der besonders geschützten Arten dar.

Verbote nach §44 (1) BNatSchG

Nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG gelten bestimmte Zugriffsverbote für die genannten Arten:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Privilegierung nach §44 (5) BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt (Privilegierung). Diese Privilegierung führt dazu, dass die national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt werden und nur Gegenstand der Eingriffsregelung sind (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Gegenstand des vorliegenden Artenschutzfachbeitrags sind daher:

- die nach Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten;
- die europäischen Vogelarten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)

Konkret werden folgende Vorhaben privilegiert:

- unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ohne Alternative (§ 15 Abs. 1), die
 - von einer Behörde zugelassen wurden (§ 17 Abs. 1);
 - von Behörden durchgeführt werden (§ 17 Abs. 1) (Die zuständige Naturschutzbehörde ist hier ins Benehmen zu setzen oder es ist eine nach Bundes- oder Landesrecht vorgeschriebene Beteiligung durchzuführen);
 - nicht von einer Behörde durchgeführt werden und keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen (§ 17 Abs. 3);
- Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB
- Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB und
- Vorhaben während der Planfeststellung nach § 33 BauGB.

Die Verbote nach § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 gelten im Falle der genannten privilegierten Vorhaben nur für die europäisch geschützten Arten (FFH-Anhang IV und der Vogelschutzrichtlinie) und die gefährdeten Verantwortungsarten von Deutschland (Arten, die nach Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 geschützt sind. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.).

Nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG abgesehen werden, wenn:

- ein Ausnahmegrund gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 1 bis 5 BNatSchG vorliegt (z. B. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- eine zumutbare Alternative nicht gegeben ist und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtert und insbesondere bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Befreiung nach §67 (2) und (3) BNatSchG

Nach § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung ausgestellt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen führen dazu, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 bzw. Abs. 5 vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass möglichst keine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung für die geschützte Art mehr erfolgt. Vermeidungsmaßnahmen werden direkt in den Vorhabenablauf und die Ausgestaltung der Umsetzung des Vorhabens integriert. Beispiele sind die Beschränkung der Bauzeiten, das Anbringen von Überflughilfen und das Stellen von Reptilien-/Amphibienschutzzäunen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF – continuous ecological function)

CEF-Maßnahmen basieren auf § 44 Abs. 5 BNatSchG und gewährleisten, dass die Funktion der vorhabenbedingt betroffenen Lebensstätte der geschützten Art bzw. ihrer lokalen (Teil-) Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht erhalten bleibt. Aus diesem Grund ist es unabdingbar, dass CEF-Maßnahmen vor dem Eingriff umgesetzt finden, sodass kein time-lag entsteht. Außerdem müssen CEF-Maßnahmen einen engen räumlichen Bezug zum Eingriffsort aufweisen. Beispiele für CEF-Maßnahmen sind das Neuschaffen oder Erweitern von Lebensräumen oder das Aufhängen von Vogelnistkästen sowie künstlicher Fledermausquartiere.

Kompensatorische Maßnahmen (FCS – favourable conservation status)

Grundlage für FCS-Maßnahmen ist ein positiv beschiedener Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde. FCS-Maßnahmen sollen garantieren, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch hierbei ist zu beachten, dass kein time-lag entsteht, so dass eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann.

3 STANDORT

Das betreffende Plangebiet ist ca. 1,2 ha groß und befindet sich innerhalb des Ortsteils Wildenbruch der Gemeinde Michendorf (siehe Abbildung 1 und Abbildung 2). Es wird in allen Himmelsrichtungen durch Wohnbebauung begrenzt. Im Westen und Osten befinden sich außerdem größere Waldflächen. Von der Planung berührt werden in der Flur 2 der Gemarkung Wildenbruch die Flurstücke 331/1, 333/2, 334/2, 335/2, 336/2 (tw.), 337 (tw.), 338 (tw.), 405 (tw.), 406 (tw.), 407, 412 (tw.), 414, 415, 416 (tw.) 1385, 1456, 1457.

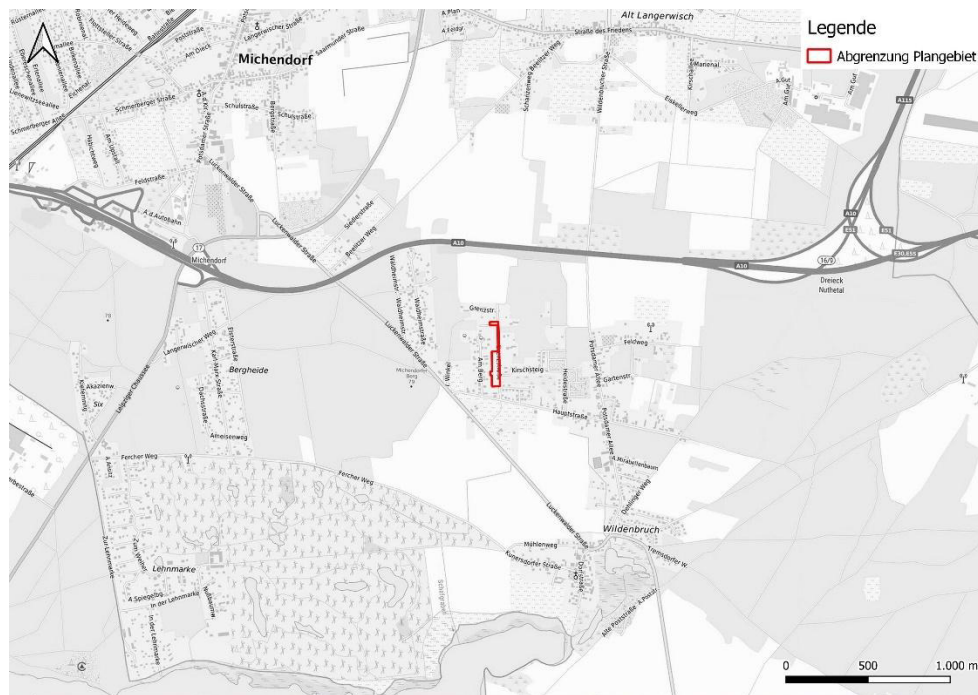


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (© GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-0, (Rote Umrandung = Plangebiet))

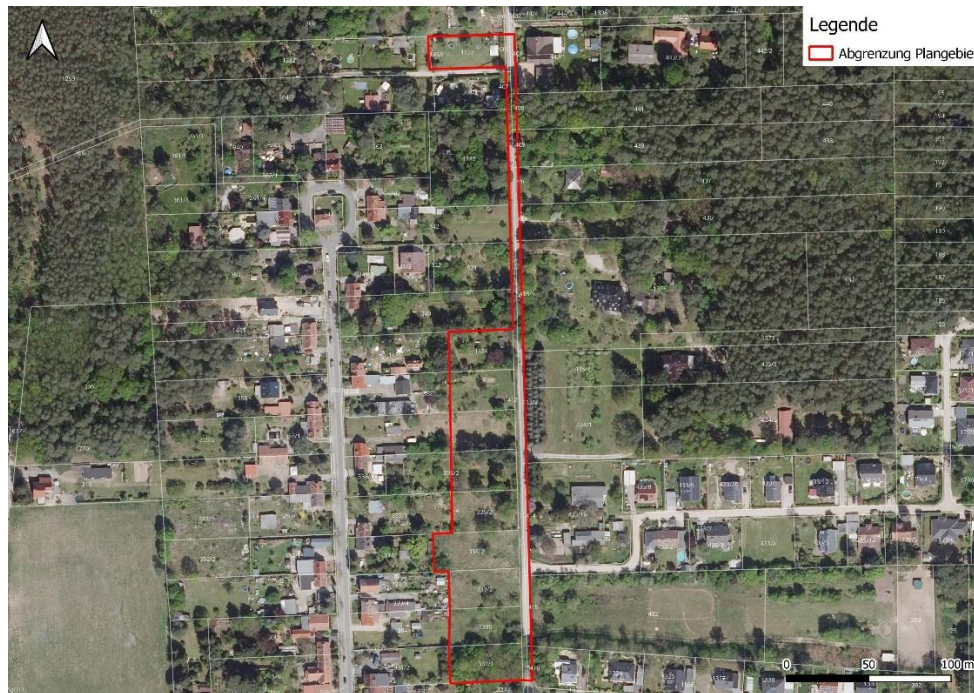


Abbildung 2: Luftbild des Plangebiets (© GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-0, (Rote Umrandung = Plangebiet)

Tabelle 1: Grunddaten des Vorhabengebietes

Land:	Brandenburg
Landkreis:	Potsdam-Mittelmark
Gemarkung:	Wildenbruch (123867)
Flur:	2
Flurstücke:	331/1, 333/2, 334/2, 335/2, 336/2 (tw.), 337 (tw.), 338 (tw.), 405 (tw.), 406 (tw.), 407, 412 (tw.), 414, 415, 416 (tw.) 1385, 1456 und 1457
Eigentümer:	Mehrere private Eigentümer
Naturraum (Scholz, 1962):	Hauptgebiet: Mittelbrandenburgische Platten und Niederungen (81), Untergebiet: Nuthe-Notte-Niederung (815)

4 METHODISCHES VORGEHEN UND DATENGRUNDLAGEN

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, ob durch das Vorhaben die Verbotsstatbestände des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG verletzt werden und ggf. die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG erfüllt sind. Der vorliegende Bericht gliedert sich dabei in folgende Abschnitte:

- Relevanzprüfung
- Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung / Konfliktanalyse
- Ggf. Nachweis der Ausnahmevoraussetzungen (nach § 45(7) BNatSchG)

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Einschätzung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans liegen keine aktuellen faunistischen Kartierungen oder projektspezifischen Artnachweise vor. Um dennoch eine belastbare Beurteilung im Sinne des § 44 BNatSchG zu ermöglichen, wurde das methodische Vorgehen auf eine orientierende Potenzialanalyse gestützt. Dabei kommt der sogenannte Worst-Case-Ansatz zur Anwendung, wie er in der fachlichen Praxis und der Rechtsprechung als zulässig anerkannt ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07; KNE, 2020).

Die Prüfung orientierte sich an den „Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht“ der LANA (2010) sowie an den Empfehlungen des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE) zur Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips bei unvollständiger Datenlage.

Die Ermittlung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten erfolgte auf Grundlage folgender methodischer Schritte:

- Analyse der Biotop- und Nutzungsausstattung im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie im näheren Umfeld mittels Luftbildern, Orthofotos und Kartendaten des Geoportals Brandenburgs (LfU, 2024, tlw. 2007) und vorhandener Biotoptypenkartierung (TERRA URBANA GmbH, 2025),
- Recherche vorhandener Artvorkommen über öffentliche Fachinformationssysteme (z. B. Artendaten des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (LfU) (2025) sowie Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) (2019)),
- Ableitung potenzieller Habitatfunktionen auf Basis strukturbezogener Eignung sowie typischer Artenvorkommen im regionalen Landschaftsraum,
- Anwendung des Vorsorgeprinzips in Kombination mit dem Worst-Case-Ansatz: Es wurde unterstellt, dass alle in Frage kommenden streng oder besonders geschützten Arten bei geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum potenziell anwesend sind.

Diese konservative Annahme dient der rechtssicheren Einschätzung, ob durch die Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplans artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden könnten.

Im Jahr 2017 wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung durch CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH durchgeführt, in der das potentielle Vorhandensein von besonders oder streng

geschützten Tierarten innerhalb des Vorhabengebietes untersucht wurde (siehe Anlage 4). Das frühere Plangebiet umfasste mehr Grundstücke als das derzeitige. Weiterhin fand am 28.08.2025 durch die TERRA URBANA GmbH eine erneute Begehung des Plangebietes zur Erfassung der Biotoptypen sowie der Habitatstrukturen für geschützte Tierarten statt.

5 DARSTELLUNG DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Die Auswirkungen sind artspezifisch. Die vom Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen lassen sich differenzieren in:

- Baubedingte Wirkungen (vorübergehend)
- Anlagenbedingte Wirkungen (dauerhaft)
- Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft wiederkehrend)

Im Folgenden werden baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren beschrieben, welche sich negativ auf Arten oder Artengruppen auswirken können.

Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens ergeben sich im Wesentlichen durch den Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen sowie durch die Einrichtung von Baustellenbereichen und Zwischenlagerflächen. Zwischenlager- und Baueinrichtungsflächen stellen eine temporäre Flächeninanspruchnahmen dar.

Hierbei sowie im weiteren Bauablauf sind Tötungen oder Verletzungen von Tieren möglich. Erschütterungen, Lärm-, Luftschadstoff- und ggf. Lichtemissionen sowie Personen- und Maschinenbewegungen können eine Scheuchwirkung und akustische sowie visuelle Störreize verursachen. Diese Wirkfaktoren sind jedoch temporär begrenzt.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Es kommt anlagebedingt zu Flächeninanspruchnahme durch Neubebauung (Wohnbebauung und Terrassen- und Wegeflächen) und Veränderung der Flächennutzung. Lebensräume für Fauna und Flora gehen dauerhaft verloren, werden zerschnitten oder stark verändert.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren zählen Licht- und Lärmemissionen und Scheuchwirkungen durch Fahrzeugverkehr und menschliche Aktivität. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens kann es betriebsbedingt insbesondere durch die potenzielle Zunahme des Personen- und Kraftfahrzeugverkehrs zu Auswirkungen kommen. Die verstärkte Nutzung von Verkehrswegen kann zusätzlich zu einer erhöhten Störwirkung auf die Fauna führen. Besonders empfindliche oder störungssensible Tierarten könnten durch den zunehmenden Verkehr in ihrem Verhalten beeinträchtigt werden – beispielsweise durch Rückzug aus dem Lebensraum, verändertes Aktivitätsverhalten oder reduzierte Reproduktionsraten.

6 LEBENSRAUMSTRUKTUREN IM UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Vorhabengebiet wird in allen Himmelsrichtungen von Wohnbebauung (lockere Einfamilienhaus-Bebauung mit Gärten) begrenzt. Im Westen und Osten befinden sich außerdem größere Waldflächen. Das Untersuchungsgebiet umfasst mehrere Grundstücke, die derzeit unterschiedlich intensiv genutzt werden. Bezüglich der Biotoptypen liegen Offenlandflächen, Gehölzflächen sowie Siedlungsflächen in Form von Kleingärten und Verkehrsflächen vor (siehe TERRA URBANA GmbH, 2025).

In den genutzten Gärten dominieren gepflegte Rasen und Zierpflanzen, teilweise sind Kompost- und Reisighaufen vorhanden. Die Bepflanzung setzt sich dabei überwiegend aus nicht heimischen Zier- und Nutzpflanzenarten zusammen. Oft bilden Baumreihen und Hecken mittleren Alters die Begrenzung zur Straße oder zu benachbarten Grundstücken.

Auf allen Flächen konnten Gehölze insbesondere in Form von Obstbäumen festgestellt werden. Weitere vorkommende Baumarten sind: Fichte (*Picea abies*), Kiefer (*Pinus sylvestris*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Robinie (*Robinia pseudoacacia*). Insgesamt konnten 65 einzelstehende Bäume erfasst werden. Alte Bäume mit Totholzanteil, Höhlen oder abgeplatzter Rinde sind nur vereinzelt vorhanden. Anlage 1 zeigt eine Karte mit Verortung der drei erfassten Höhlenbäume. Auf Flurstück 1385 konnte neben einem Höhlenbaum auch ein Obstbaum mit abgeplatzter Rinde festgestellt werden. Die südlichste Fläche (Flurstück 331/1) ist die einzige, die durchgängig einen hohen Baumbestand mit starkem Unterwuchs aufweist (Biotoptyp Robinienwald/-forst).

Auf mehreren Grundstücken wurde kleinflächig der Biotoptyp „Grasnelken-Rauhblattschwengel-Rasen“ vorgefunden, welcher in bestimmten Ausprägungen als besonders schützenswert gilt. Dieser erfüllt aufgrund der geringen Flächengröße allerdings nicht die Kriterien für eine Einstufung als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG und fügt sich nur mosaikartig in die ansonsten ruderal geprägten Wiesenflächen ein. Es konnten typische Trockenzeiger-Arten wie Gewöhnliche Grasnelke (*Armeria elongata*), Gewöhnlicher Schafschwengel (*Festuca ovina*), Rauhblatt-Schafschwengel (*Festuca brevipila*), Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*), Bergsandglöckchen (*Jasione montana*) und Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*) erfasst werden.

Weitere festgestellte Arten auf den ruderalen Wiesen- und Halbtrockenrasenflächen waren u. a. Glatt-hafer (*Arrhenatherum elatius*), Straußblütiger Sauerampfer (*Rumex thyrsiflorus*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*), Graukresse (*Berteroa incana*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) sowie verschiedene Nachtkerzen (*Oenothera spec.*).

Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

In Anlage 3 befindet sich eine Fotodokumentation des Plangebietes.

7 RELEVANZPRÜFUNG

Im Zuge der Relevanzprüfung werden die relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten von der artenschutzrechtlichen Fachprüfung ausgeschlossen,

- die im Land Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit nicht betroffen sind,
- deren Lebensraum sich nicht im Naturraum des Wirkraumes befindet,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt in dem Maße gering ist, dass keine relevanten Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen auftreten.

Das Ergebnis sind also diejenigen Arten, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als relevant anzusehen sind. Nachfolgend erfolgt die Abschichtung nach den genannten Kriterien zunächst grob pro Artengruppe (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Relevanzprüfung nach Artengruppen

Artengruppe	Potentielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Artengruppe (V / L / E)	Prüfrelevant
<i>Tierarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach BArtSchV</i>					
Amphibien	ja	ja	ja	L	nein
Reptilien	ja	ja	ja	L	nein
Insekten	ja	nein	ja	L	nein
Säugetiere	ja	ja	ja	-	ja
Fische	nein	nein	nein	L	nein
Mollusken	nein	nein	nein	L	nein
<i>Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie Art. 1 und nach BArtSchV</i>					
Vögel	ja	ja	ja	-	ja
<i>Pflanzenarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach BArtSchV</i>					
Farn- und Blütenpflanzen	nein	nein	nein	E, L	nein

Abschichtung nach den Kriterien (Ausschlussgründe):

- V: Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
 L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend
 E: Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können
 (i. d. R. nur euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

AUSSCHLUSS VON FARN- UND BLÜTENPFLANZEN VON DER PRÜFUNG

In Brandenburg können potentiell acht Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen: **Frauenschuh** (*Cypripedium calceolus*), **Kriechender Sellerie** (*Apium repens*), **Sand-Silberscharte** (*Jurinea cyanoides*), **Schwimmendes Froschkraut** (*Luronium natans*), **Sumpf-Engelwurz** (*Angelica palustris*), **Sumpf-Glanzkraut** (*Liparis loeselii*), **Vorblattloses Leinblatt** (*Thesium ebracteatum*) und **Wasserfalle** (*Aldrovanda vesiculosa*). Aufgrund der im Vorhabengebiet vorhandenen Vegetationsstrukturen ist keine der genannten Pflanzenarten auf der Vorhabenfläche zu erwarten. Zudem finden sich von den meisten der Arten nur noch Einzel- bzw. Restvorkommen in Brandenburg (BfN, 2019). Ein Vorkommen von Farn- und Blütenpflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann im Plangebiet ausgeschlossen werden.

AUSSCHLUSS VON FISCHEN UND MOLLUSKEN VON DER PRÜFUNG

In Brandenburg kommen keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fischarten vor (BfN, 2019), weshalb eine artenschutzrechtliche Betrachtung entfällt. Von den Molluskenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind zwei Arten für Brandenburg nachgewiesen: **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus*) und **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*). Die Gemeine Flussmuschel besiedelt schnell fließende Bäche und Flüsse, deren Untergrund gut mit Sauerstoff versorgt ist. Die Zierliche Tellerschnecke lebt in pflanzenreichen, meist kalkreichen, klaren Stillgewässern und Gräben (BfN, 2019). Aufgrund fehlender Gewässer im Plangebiet kann ein Vorkommen der genannten Mollusken ausgeschlossen werden.

AUSSCHLUSS VON SÄUGETIEREN VON DER PRÜFUNG

Von den Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Brandenburg **Fischotter** (*Lutra lutra*), **Biber** (*Castor fiber*), **Wolf** (*Canis lupus*) sowie mehrere Fledermausarten nachgewiesen. Gemäß der Artendaten des Landes Brandenburg können im entsprechenden Quadranten (10kmE452N324) Fischotter und Biber vorkommen. Aufgrund fehlender Gewässer im Plangebiet kann ein Vorkommen der beiden Arten ausgeschlossen werden.

Zur Einschätzung des Vorkommens des **Wolfes** im Untersuchungsgebiet erfolgte zunächst eine Recherche und Auswertung vorhandener Daten der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW, 2024). Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Territoriums des Wolfs-Paares Fresdorfer Heide (FHE) sowie südlich des Rudels in der Döberitzer Heide (DÖH) (2023/24). Elementar wichtig für das Vorkommen des Wolfes sind Rückzugsräume und ausreichend Beutetiere, welche er in Wäldern vorfindet. Aufgrund der Lage des Eingriffsgebietes innerhalb eines besiedelten Bereiches, ist nicht mit dem Vorkommen von Wölfen zu rechnen. Auf eine weiterführende Betrachtung und eine artenschutzrechtliche Prüfung wird daher verzichtet.

AUSSCHLUSS VON KÄFERARTEN VON DER PRÜFUNG

Von den Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind vier Arten für Brandenburg nachgewiesen. Die zwei wassergebundenen FFH-IV-Käferarten **Breitrand** (*Dytiscus latissimus*) und der **Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*) können aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im unmittelbaren Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden. Beide Arten besiedeln Standgewässer mit dichtem Pflanzenbewuchs an den Ufern und in der Flachwasserzone. Die Holzkäferart **Heldbock** (*Cerambyx cerdo*) besiedelt alte Eichen in sonniger Lage, der **Eremit** (*Osmoderma eremita*) entwickelt sich in

großen Laubbaumhöhlen mit Mulm. Aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatbäumen im Eingriffsgebiet kann ein Vorkommen der beiden xylobionten Käferarten ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird auf die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet.

AUSSCHLUSS VON SCHMETTERLINGSARTEN VON DER PRÜFUNG

In Brandenburg sind insgesamt vier FFH-IV-Arten von Schmetterlingen bekannt: **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*), **Großer Feuerfalter** (*Lycaena dispar*) und die beiden **Wiesenknopf-Ameisenbläulinge** (*Maculinea nausithous*, *M. teleius*). Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist auf Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und der Roten Knotenameise (*Myrmica rubra*) angewiesen und bewohnt frische bis feuchte Wiesen. Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt auf nährstoffarmen, frischen bis wechselfeuchten Wiesen vor. Die Art ist auf Bestände des Großen Wiesenknopfs und der Knotenameise (*Myrmica scabrinodis*) angewiesen. Aufgrund der Habitatansprüche und Wirtspflanzen kann ein Vorkommen der streng geschützten Wiesenknopf-Ameisenbläulinge im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden.

Die wichtigste Fraßpflanze für die Raupe des Großen Feuerfalters ist in Brandenburg der Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*), seltener der Krause Ampfer (*Rumex crispus*), Stumpfbältrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*) oder andere nicht saure Ampfer-Arten. Wichtige Lebensräume stellen ungemähte, windgeschützte Meliorationsgräben, Ränder (gestörte Bereiche) aufgelassener Feuchtwiesen, Ufer sowie Verlandungszonen von Still- und Fließgewässern dar. Es konnten im Plangebiet keine der Fraßpflanzen festgestellt werden. Aufgrund der fehlenden Wirtspflanzen und Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der Schmetterlingsart ausgeschlossen werden.

Der Nachtkerzenschwärmer ist zur Fortpflanzung an Nachtkerzen (*Oenothera spec.*) und insbesondere verschiedene Weidenröschenarten (*Epilobium spec.*) gebunden. Der Lebensraum der Raupen sind Wiesengräben, Bach- und Flussufer sowie jüngere Feuchtbrachen und dort vorkommende nasse Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften oder niedrigwüchsige Röhrichte (BfN, 2019). Nektarpflanzen sind beispielsweise Arten wie Gewöhnlicher Natternkopf (*Echium vulgare*). Im Vorhabengebiet konnten lediglich auf einem Flurstück vereinzelt Nachtkerzen festgestellt werden. Weidenröschenarten sowie geeignete Nektarpflanzen waren nicht vorhanden. Auch die entsprechenden Lebensraumstrukturen sind nicht gegeben. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist insbesondere mangels der Futterpflanzen und Habitatstrukturen unwahrscheinlich. Es liegen auch keine Nachweise für die Art im entsprechenden Quadranten vor.

Auf eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Artengruppe wird verzichtet.

AUSSCHLUSS VON LIBELLENARTEN VON DER PRÜFUNG

In Brandenburg sind sieben Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vertreten: **Zierliche Moosjungfer** (*Leucorrhinia caudalis*), **Sibirische Winterlibelle** (*Sympecma paedisca*), **Östliche Moosjungfer** (*Leucorrhinia albifrons*), **Grüne Mosaikjungfer** (*Aeshena viridis*), **Grüne Keiljungfer** (*Ophiogomphus cecilia*), **Große Moosjungfer** (*Leucorrhinia pectoralis*) und **Asiatische Keiljungfer** (*Gomphus flavipes*). Unter Berücksichtigung der fehlenden Habitatstrukturen (wie flache, besonnte Standgewässer; Gewässer mit reichen (Unterwasser-) Pflanzenbeständen; Vorkommen von Krebschere-Beständen oder Fließgewässer) im Eingriffsgebiet ist ein Vorkommen der Libellenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie auszuschließen.

AUSSCHLUSS VON AMPHIBIENARTEN VON DER PRÜFUNG

In Brandenburg leben neun der im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Amphibienarten: Rotbauchunke (*Bombina orientalis*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana lessonae*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) und Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*).

Vom **Springfrosch** existieren in Brandenburg nur noch Einzelnachweise im nördlichen und südlichen Brandenburg. Hier lebt er in lichten, stillgewässerreichen Laubmischwäldern, Waldrändern und Flussauen. Laichgewässer sind stehende Gewässer wie Wald- und Waldrandtümpel, Weiher und Wassergräben. Die **Wechselkröte** bevorzugt trockenwarme Landlebensräume mit grabbaren, unbewachsenen Böden und zur Fortpflanzung gut besonnte, nicht oder kaum mit Pflanzen bewachsene Laichgewässer mit längerer Wasserführung und flachen Ufern. Der **Kleine Wasserfrosch** besiedelt gut besonnte und pflanzenreiche Stillgewässer wie Wald- und Wiesenweiher oder langsam fließende Gräben. Den Landlebensraum bieten Wiesen, Weiden und Wälder in der Nähe der Laichgewässer. Die Art **Kreuzkröte** nutzt als Kulturfolger vom Menschen geschaffene, trocken-warme, offene Lebensräume (z.B. Sand- und Kiesgruben). Als Laichgewässer werden zumeist flache, unbewachsene und voll besonnte Pfützen, Fahrspuren und andere nur zeitweilig wasserführende Tümpel aufgesucht (BfN, 2019). Der **Laubfrosch** besiedelt als Laichgewässer bevorzugt vielfältig gegliederte Stillgewässer wie Weiher, Seeufer und Teiche. Als Sommerlebensraum bevorzugt der Laubfrosch windgeschützte Flächen mit hoher Luftfeuchtigkeit, breitblättrigen und besonnten Sitzwarten wie Hecken, Waldränder oder Feuchtbrachen (BfN, 2019). Die **Rotbauchunke** besiedelt ein breites Spektrum an stehenden, pflanzenreichen und besonnten Gewässern wie Feldsölle, Seen oder Druckwassertümpel. Zur Überwinterung werden benachbarte Waldbereiche oder Wiesen und Weiden aufgesucht (BfN, 2019). Der **Nördliche Kammolch** lebt meist in gut besonnten mittelgroßen bis großen Gewässern mit ausgeprägten Ufer- und Unterwasserbewuchs in der aufgelockerten Landschaft. Der Landlebensraum sollte nah zum Gewässer liegen und viele Versteckmöglichkeiten bieten. Genutzt werden z.B. größere Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern (BfN, 2019). Die **Knoblauchkröte** besiedelt bevorzugt Lebensräume mit lockerem, grabfähigem Boden und einem guten Angebot an besonnten, krautreichen, nährstoffreichen Stillgewässern (wie Weiher, Teiche oder Gräben). So ist sie vorwiegend in landwirtschaftlich genutzten Gebieten, Heidegebieten, Kies- und Sandgruben, aber auch in Gärten und Brachflächen, zu finden (BfN, 2019). Der **Moorfrosch** bevorzugt Gebiete mit hohem Grundwasserstand oder staunasse Flächen wie Nass- und Feuchtwiesen, Moorlandschaften, Auwälder sowie Erlen- und Birkenbrüche. Als Fortpflanzungsgewässer dienen pflanzenreiche Gewässer wie Weiher, Tümpel oder Gräben (BfN, 2019).

Gemäß dem Artenkataster Fauna des Landes Brandenburg können in dem Quadranten 10kmE452N324, in denen das Vorhabengebiet liegt, die Arten Kreuzkröte und Nördlicher Kammolch vorkommen (LfU, 2025).

Innerhalb des Plangebietes und im direkten Umfeld befinden sich keine Laichgewässer für Amphibien. Im Eingriffsbereich selbst können also lediglich Landlebensräume von Amphibien betroffen sein. Flächen mit Wiesen und flächige Gehölzbestände sowie strukturreiche Gärten mit Kompost- oder Reisighaufen können von Amphibien als Teillebensraum genutzt werden.

In Richtung Norden befindet sich die Autobahn A10 als Barriere zwischen dem Plangebiet und zwei Regenrückhaltebecken. In ca. 1 km südwestlicher Richtung befinden sich Gewässer eines Golfplatzes. Im Süden liegt in ca. 1,4 km Entfernung der Große Seddiner See. Im Südosten (1,2 km Entfernung) liegt ein weiterer See.

Zwischen dem Teich sowie den Gräben und dem Vorhabengebiet befinden sich Siedlungsflächen (Einfamilienhäuser), Wiesen und Wälder. In unmittelbarer Nähe der genannten Gewässer befinden sich geeignete Habitatstrukturen, weshalb davon auszugehen ist, dass die Tiere diese als Landlebensraum nutzen und nicht in die Eingriffsfläche einwandern. Bei den Begehungen des Plangebietes wurden keine Amphibienarten gesichtet. Ein Vorkommen von Amphibienarten innerhalb des Plangebiets wird ausgeschlossen.

AUSSCHLUSS VON REPTILIENARTEN VON DER PRÜFUNG

Bezüglich der Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen die folgenden vier Arten in Brandenburg vor: Östliche Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*). Die **Europäische Sumpfschildkröte** besiedelt offene, nährstoffreiche, schlammige Stillgewässern mit ausgeprägten und bewuchsreichen Verlandungszonen (BfN, 2019), welche sich nicht im Eingriffsgebiet befinden. Diese Art kommt zudem nur noch reliktiert in Brandenburg vor (LfU, 2018). Auch von der **Östlichen Smaragdeidechse** bestehen nur noch vereinzelte Reliktvorkommen in Brandenburg und diese befinden sich nicht in der Nähe des Vorhabengebietes (BfN, 2019). Die **Zauneidechse** besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit lockerem, gut wasserdurchlässigem Boden und einem Mosaik aus Habitatstrukturen. Ein Wechsel von dichten Vegetationsstrukturen zur Flucht und Thermoregulation, offenen vegetationsfreien Bereichen mit geeignetem Grund zur Eiablage sowie geeigneten Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätzen ist wichtig. Ähnlich strukturiert sind die Habitate der **Schlingnatter**, welche vorrangig in sandigen Heidegebieten sowie Randbereichen von Mooren zu finden ist. Gemäß dem Artenkataster Fauna des Landes Brandenburg können in den Quadranten, in denen das Vorhabengebiet liegt, die Arten Schlingnatter und Zauneidechse vorkommen (LfU, 2025).

Während der Begehung des Plangebietes konnte keine Reptilien gesichtet werden. Im Plangebiet befinden sich nur kleinflächig trockene Biotoptypen wie z.B. „Grasnelken-Rauhblattschwengel-Rasen“. Allerdings fehlen in der Nähe dieser Flächen die weiteren erforderlichen Habitatstrukturen für Reptilien wie Flächen zur Eiablage oder Versteckmöglichkeiten. Insgesamt wird das Habitatpotential als gering eingeschätzt. Es wird nicht von einem Vorkommen der beiden genannten Reptilienarten ausgegangen, da innerhalb des Plangebietes nur wenige suboptimal geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Auch in der Umgebung des Vorhabengebietes befinden sich kaum Habitatkomplexe, von denen eine Ausbreitung der Art erfolgt sein könnte.

ZU PRÜFENDE ARTEN /-GRUPPEN

Für die Arten und Artengruppen, die nicht vom Vorhaben betroffen sind, entfallen die artenschutzrechtlichen Prüfungen. Das Vorhabengebiet ist aufgrund der Biotopausstattung als Lebensraum für **Vögel** und Säugetiere (**Fledermäuse**) geeignet. Demnach wird eine artenschutzrechtliche Prüfung zur Betroffenheit der genannten Arten und Artengruppen durchgeführt.

8 VERTIEFENDE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG/ KONFLIKTANALYSE

8.1 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

8.1.1 BESTANDSERHEBUNG

Das Vorhabengebiet weist verschiedene geeignete Habitatstrukturen für europäische Vogelarten auf. Sowohl Arten offener Flächen und des Siedlungsraums als auch Baum- und Gebüschbrüter finden hier potenziell Lebensraum. Laut der Liste der Fortpflanzungs- und Ruhestätten heimischer Vogelarten in Brandenburg ist im Gebiet mit dem Vorkommen von Frei-, Boden- und Höhlenbrütern zu rechnen (MLUL, 2018).

Bei der durchgeführten Begehung konnten keine aktiven Nester oder Horste festgestellt werden. In den vorhandenen Baumhöhlen besteht jedoch die Möglichkeit der Nutzung durch höhlenbrütende Arten wie Meisen oder Sperlinge (siehe Karte in Anlage 1). Die Bedeutung des Plangebietes für bodenbrütende Vogelarten wird als eher gering eingeschätzt, da die offenen Flächen kleinräumig, von Gehölzen eingefasst und mit Einzelgehölzen durchsetzt sind. Zudem ist aufgrund des hohen Prädationsdrucks – z. B. durch Katzen – von weiteren Einschränkungen auszugehen.

Die regelmäßige Nutzung zumindest eines Teils der Flächen sowie nahegelegene Störquellen wie Bebauung und Straßen mindern die Eignung des Gebietes zusätzlich, sodass nicht alle potenziell vorkommenden Arten tatsächlich erwartet werden können. Wenn überhaupt, ist lediglich mit einzelnen Brutrevieren der vorkommenden Arten zu rechnen.

Es wird zwischen weit verbreiteten und wertgebenden Vogelarten unterschieden. Wertgebenden Vogelarten kommt eine hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung zu und es handelt sich um Vogelarten die:

- streng geschützt nach BNatSchG sind oder
- in einer Roten Liste (Brandenburg Ryslavy et al. 2019, Deutschland: Ryslavy et al., 2020) aufgeführt werden oder
- im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) gelistet sind oder
- in Brandenburg einen Brutbestand der Art < 800 Brutpaare (Kategorien s, ss, es und ex der aktuellen Roten Liste BB) aufweisen oder
- Koloniebrüter im Untersuchungsgebiet sind oder
- einen hohen Anteil am Gesamtbestand in Deutschland aufweisen (in der aktuellen Roten Liste BB mit “!!“ 31 - 50% bzw. “!!!“ > 50% des deutschen Gesamtbestandes gekennzeichnete Art).

Die Gegebenheiten im Plangebiet deuten vor allem auf eine Nutzung durch häufige, wenig störungsempfindliche Vogelarten hin. Eine Nutzung durch einzelne wertgebende Arten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Eine Übersicht potenziell vorkommender Vogelarten ist in Tabelle 1 dargestellt. Da keine faunistische Kartierung der Vogelarten durchgeführt wurde, ist diese Liste nicht als abschließend zu betrachten.

Tabelle 3: Gefährdung, Schutz und Brutökologie zu erwartender Vogelarten im Plangebiet

Art	Gefährdung		Schutz nach VS-RL Anh. I	Schutz nach BNatSchG	RB BB	Brutökologie
	RL BB	RL D				
Amsel <i>Turdus merula</i>	-	-	-	§	-	N, F
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	§	-	H
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	3	3	-	§	-	F
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	§	-	F
Buntspecht <i>Dendrocopus major</i>	-	-	-	§	-	H
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	V	-	-	§	-	F, B
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	§	-	F
Elster <i>Pica pica</i>	-	-	-	§	-	F
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	V	V	-	§	-	H
Fitis <i>Phylloscopus trochylus</i>	-	-	-	§	-	B
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	§	-	N
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	-	-	-	§	-	F
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-	-	§	-	H, N
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	V	-	-	§	-	F
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	-	-	-	§	-	B, F
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	§	-	F
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	-	-	-	§	-	H
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	§	-	N
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	-	-	-	§	-	H, F
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	-	-	-	§	-	F
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	-	-	-	§	-	H
Kohlmeise <i>Parus major</i>	-	-	-	§	-	H

Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	§	-	F
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	-	-	-	§	-	F, N
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	§	-	B, N
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-	§	-	F
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	§	-	F
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-	§	-	F
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-	§	-	H
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	§	-	F
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	§	-	F, N
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	§		B

Wertgebende Arten sind fettgedruckt

Rote Liste Brandenburg (RL BB) (Ryslavy et al. 2019) und Rote Liste Deutschland (RL D) (Ryslavy et al. 2020): 3 - gefährdet, 2 – stark gefährdet, 1 – vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, R – extrem selten, V - Art der Vorwarnliste, * - ungefährdet

Schutz nach Vogelschutzrichtlinie Anhang I (VS RL Anh. I): X - gelistet in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie

Schutz nach BNatSchG: § - besonders geschützt, §§ - streng geschützt

RB BB (Ryslavy et al. 2019): Raumbedeutsamkeit, Brutbestand in BB beträgt 17 - 30 % (!) oder 31 - 50 % (!!) des deutschen Gesamtbestandes

Brutökologie: B – Bodenbrüter, F – Freibrüter, N - Nischenbrüter, H- Höhlenbrüter

Im Folgenden werden die potentiell im Vorhabengebiet vorkommenden Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung beschrieben:

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Auf den wenig genutzten Flächen im Plangebiet können Bluthänflinge vorkommen. Als Gebüsch- und Freibrüter baut der Bluthänfling seine Nester in Hecken und Gebüsch. Sein bevorzugter Lebensraum sind offene bis halboffene Landschaften mit Hecken, Gebüsch oder einzelnen Bäumen und Baumgruppen. Seine Nahrung sucht der Bluthänfling an Hochstauden und ähnlichen Vegetationsstrukturen. Der Bluthänfling ist in Brandenburg ebenso wie in Deutschland in seinem Bestand gefährdet.

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Die Dorngrasmücke kann im dichten Gehölzbestand der Planfläche brüten. Die Dorngrasmücke besiedelt vorzugsweise Hecken und Kleingehölze an trockenwarmen Standorten. Ihre Nester bauen Dorngrasmücken dicht über den Boden (< 1 m).

Feldsperling (*Passer montanus*)

Der Feldsperling besiedelt bevorzugt halboffene Landschaften mit Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölzen, Obstwiesen und Waldrändern, ist aber auch in Siedlungen anzutreffen. Er benötigt Hohlräume in Bäumen, Gebäuden oder Nistkästen zum Brüten und offene Flächen zur Nahrungssuche. Besonders wichtig sind strukturreiche Lebensräume mit einem Mosaik aus Gehölzen, offenen Böden und krautigen Flächen, die ein reiches Angebot an Sämereien und Insekten bieten.

Girlitz (*Serinus serinus*)

Der Girlitz kann in Bäumen im Plangebiet brüten. Als Gebüsch- und Baumbrüter baut der Girlitz seine Nester in Bäume und Gebüsche. Sein bevorzugter Lebensraum sind reichstrukturierte halboffene Landschaften mit Hecken, Gebüsch und einzelnen Bäumen oder Baumgruppen. Wichtig für den Girlitz sind exponierte Singwarten. Seine Nahrung sind Sämereien von Hochstauden und ähnlichen Vegetationsstrukturen auf Ruderalflächen.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Der Star lebt bevorzugt in halboffenen Landschaften mit Baumgruppen, Obstgärten, Parks, Gärten und Waldrändern. Er benötigt Höhlen oder Nischen zum Brüten, wie er sie beispielsweise in Bäumen findet, sowie offene Flächen wie Wiesen oder Weiden zur Nahrungssuche.

8.1.2 PRÜFUNG MÖGLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BNATSchG

§44(1)1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. §44(5) BNatSchG

Eine Verletzung oder Tötung der Vögel im Rahmen der geplanten Fällarbeiten wird ausgeschlossen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht zwischen Anfang Februar und Ende Oktober verboten ist (Vermeidungsmaßnahme 1 (V1), siehe Kapitel 9).

Der Beginn der Bauarbeiten erfolgt unmittelbar nach Baufeldfreimachung und vor Beginn der Vogelbrutzeit und die Arbeiten sind durchgängig durchzuführen, um eine Ansiedlung von Vogelbruten zu vermeiden (V2). So kann eine Verletzung oder Tötung von nicht flugfähigen Tieren ausgeschlossen werden.

Ein signifikantes baubedingtes Tötungsrisiko durch Kollisionen (Baufahrzeuge) ist nicht zu erwarten. Im Zusammenhang mit der zukünftigen Nutzung des Geländes wird die Gefahr von betriebs-/nutzungsbedingten Tötungen gegenüber dem derzeitigen Zustand tendenziell zunehmen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Vogelschlag ist unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V3 nicht zu befürchten.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands ausgeschlossen werden.

§44(1)2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. §44(5) BNatSchG

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Alle der genannten Vogelarten weisen eine untergeordnete bzw. schwache Lärmempfindlichkeit auf (Garniel & Mierwald, 2010).

Die Rodung der Gehölze erfolgt außerhalb der Fortpflanzungszeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (V1), sodass eine Störung diesbezüglich vermieden wird. Weiterhin erfolgt der Beginn der Bauarbeiten unmittelbar nach Baufeldfreimachung und vor Beginn der Vogelbrutzeit und die Arbeiten sind durchgängig durchzuführen, um eine Ansiedlung von Vogelbruten zu vermeiden (V2).

Es kommt durch die angrenzenden Straßen, Siedlungen und die Autobahn im Umfeld bereits regelmäßig zu Immissionen im Plangebiet. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen in der Umgebung als Ausweichmöglichkeiten sowie der Vorbelastung durch Immissionen wird nicht davon ausgegangen, dass sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme kann das Eintreten des Verbotstatbestands ausgeschlossen werden.

§44(1)3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. §44(5) BNatSchG

Da die Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit erfolgt (V1) und die Bauarbeiten unmittelbar danach beginnen (vor Beginn der Vogelbrutzeit) und durchgängig erfolgen (V2), werden keine besetzten Fortpflanzungsstätten zerstört. Bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen gehen Brutmöglichkeiten für boden-, frei-, höhlen- und nischenbrütende Vogelarten verloren.

Die meisten der potentiell beeinträchtigten Niststätten sind den Vogelarten der nistökologischen Gilde der Freibrüter zuzuordnen, gefolgt von den höhlen- und nischenbrütenden Vogelarten. Es sind weiterhin Niststätten einzelner bodenbrütender Arten möglich.

Frei- und bodenbrütende Vogelarten

Da die Brutstandorte der betroffenen Frei- und Bodenbrüter i.d.R. nur einmalig genutzt werden, erlischt der Schutzstatus der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für die hier betrachteten Arten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUL, 2018). Im weiteren Umfeld sind viele vergleichbare Strukturen wie innerhalb der Eingriffsflächen vorhanden. Es befinden sich in der Umgebung offene Flächen, intensiv und extensiv genutzte Gärten, Obstbestände sowie Gehölzbestände. Es wird davon ausgegangen, dass die häufigen frei- und bodenbrütenden Vogelarten auf die Umgebung zur Brut ausweichen können und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Im Rahmen des Ausgleiches für den Eingriff in das Schutzgut Boden und Pflanzen und Biotoptypen soll eine Strauchhecke auf ca. 3.000 m² gepflanzt werden (siehe TERRA URBANA GmbH, 2025). Es soll eine mindestens 5 m breite Strauchhecke aus ausgewählten, heimischen Straucharten mit hohem ökologischem Wert entsprechend der Gehölzliste gebietseigener Gehölze Brandenburgs (MLUK, 2024) entstehen. Diese Gehölzstruktur dient neben anderen Tierarten auch Brutvögeln als Habitat. Beispielsweise finden hier die potentiell vorkommenden wertgebenden freibrütenden Arten wie Girlitz und Bluthänfling hier Lebensraum und Nistmöglichkeiten.

Weiterhin ist als Ausgleichsmaßnahme die Offenhaltung von ca. 900 m² Trockenrasen geplant (siehe TERRA URBANA GmbH; 2025). Die Maßnahme trägt zur Erhaltung und Förderung seltener Lebensräume bei, indem sie eine Verbuschung und somit ein Verschwinden von Trockenrasenflächen aus der Landschaft verhindert. Diese Fläche kann auch von bodenbrütenden Vogelarten zum Nisten bzw. von anderen Vogelarten als Nahrungshabitat genutzt werden.

Höhlen- und nischenbrütende Arten

Die im Eingriffsgebiet geplanten Maßnahmen betreffen Niststätten der Höhlen- und Nischenbrüter wie zum Beispiel Star oder Feldsperling. Während der Begehung 2025 konnten drei Bäume mit Höhlungen erfasst werden. Die Höhlenbäume sind, sofern diese eine gute Vitalität aufweisen, möglichst zu erhalten. Vor Beginn der Rodungen sollen alle Bäume im unbelaubten Zustand erneut von einer fachkundigen Person auf Baumhöhlen kontrolliert werden (V4).

Die Niststätten eines Großteiles dieser Arten werden i.d.R. erneut genutzt, so dass der Schutz der Fortpflanzungsstätte erst mit Aufgabe des Revieres erlischt (MLUL, 2018). Zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang sind für Nischen- und Höhlenbrüter vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Als Ausgleich für den Verlust von insgesamt drei Revieren ist die Anbringung von künstlichen Ersatzniststätten geplant. Als Ausgleich für die betroffenen Reviere der häufigen Arten ist die Anbringung von sechs Ersatzniststätten (Verhältnis 1:2) vorgesehen. Die Kästen (Kombination aus Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüterkästen) sind artspezifisch an Gebäuden oder geeigneten Bäumen im Plangebiet bzw. in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes anzubringen (z.B. Nisthöhle 3SV Fluglochweite 34 mm, Nisthöhle 1B, Nischenbrüterhöhle 1N, Halbhöhle 2HW von Schwegler Natur oder baugleich) (CEF-Maßnahme 1). Sollten im Rahmen der erneuten Kontrolle der Bäume auf Höhlungen mehr Höhlenbäume festgestellt werden (V4), so ist die Anzahl der Ersatzniststätten entsprechend anzupassen.

Die Anbringung der Kästen sollte mit zeitlichem Vorlauf (spätestens vor der auf die Rodung folgenden Brutperiode) erfolgen. So wird der Verlust der Fortpflanzungsstätten in unmittelbarer Umgebung frühzeitig ausgeglichen. In Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist ggf. eine Anbringung (eines Teiles der) Nistkästen an den Fassaden der geplanten Neubauten bzw. eine Integration in diese möglich. Es ist eine regelmäßige und dauerhafte Wartung und Pflege der Nistkästen einzuplanen. Die Nistkästen sind regelmäßig einmal jährlich fachgerecht zu kontrollieren und zu reinigen. Die Pflege und Wartung beinhaltet sowohl die Reinigung als auch ggf. die Reparatur bzw. den Ersatz der Niststätten.

Unter Berücksichtigung der genannten Kompensationsmaßnahme kann das Eintreten des Verbotstatbestands ausgeschlossen werden.

8.2 FLEDERMÄUSE

8.2.1 BESTANDSERHEBUNG

Bezüglich der **Fledermausarten** können in Brandenburg insgesamt 18 Arten vorkommen. In Brandenburg häufige Arten sind **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) und **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), welche auch oft in Siedlungsnähe anzutreffen sind. Quartiere befinden sich in und an Gebäuden oder in Baumhöhlen und als Jagdgebiete werden Gärten, Parks und Gewässer genutzt. Weitere häufige Arten sind **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) und **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), welche vorrangig Baumhöhlen oder -spalten besiedeln. Auch können **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilssonii*), **Kleiner Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*), **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*) und **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) vorkommen. Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommende Arten sind weiterhin **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*), **Zweifarbfliegenfledermaus** (*Vespertilio murinus*), **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*), **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*), **Graues Langohr** (*Plecotus austriacus*) und **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*) sowie **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteini*).

Gemäß der Artendaten des Landes Brandenburg (2025) kommen im entsprechenden Quadranten (10kmE452N324) die Arten Graues Langohr und Graues Mausohr vor.

Das Plangebiet weist auf wenigen Flächen einen Baumbestand auf, der Fledermäusen Quartierpotential bietet (ausreichender Stammdurchmesser). Es konnten wenige Bäume mit Habitastrukturen wie Höhlen, abstehende Rinde etc. aufgenommen werden. In den Bäumen mit entsprechenden Strukturen ist eine Nutzung von in Siedlungen vorkommenden baumbewohnenden Arten wie beispielsweise Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) möglich. Die drei im Plangebiet erfassten Baumhöhlen und ein Baum mit abgeplatzter Rinde stellen aufgrund der Art der Strukturen und geringen Stammdurchmesser der Bäume keine geeigneten Winterquartiere für Fledermäuse dar (fehlende Frostfreiheit). Möglich sind Sommer- und Zwischenquartiere. Bauliche Anlagen sind im Plangebiet keine vorhanden.

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen (offene Flächen und Gehölze) ist die Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse als Jagdrevier wahrscheinlich.

8.2.2 PRÜFUNG MÖGLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BNATSchG

§44(1)1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. §44(5) BNatSchG

Es müssen ggf. Bäume mit Höhlungen gerodet werden, welche als Quartier für Fledermäuse dienen können. Die Rodung der Gehölze findet zwischen Anfang Oktober und Ende Februar statt (V1). Vor der Rodung sind die Gehölze in unbelaubtem Zustand auf Vorkommen von Höhlungen und Fledermausbesatz zu kontrollieren (V4). Durch die genannten Maßnahmen können Tötungen von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Ein signifikantes baubedingtes Tötungsrisiko durch Kollisionen (Baufahrzeuge) ist nicht zu erwarten, da die Bauarbeiten ausschließlich Tagsüber stattfinden (V6). Im Zusammenhang mit der zukünftigen Nutzung des Geländes erhöht sich die Gefahr von betriebs-/nutzungsbedingten Tötungen durch die geringfügige Zunahme des Personenverkehrs vorraussichtlich leicht. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist aber nicht zu erwarten.

Um eine Beeinträchtigung nachtaktiver Tierarten wie Fledermäuse durch Vegetationsarbeiten und Bauaktivitäten zu vermeiden, werden die Bauzeiten auf den Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und -untergang beschränkt (V6).

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme kann das Eintreten des Verbotstatbestands ausgeschlossen werden.

§44(1)2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. §44(5) BNatSchG

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Durch die angrenzenden Verkehrs- und Siedlungsflächen kommt es bereits regelmäßig zu Lärm- und Lichtimmissionen im Plangebiet und es ist eine gewisse Toleranz der Tiere gegenüber diesen zu erwarten. Es kann im Rahmen der Umnutzung des Plangebiets möglicherweise zu einer Störung von Fledermäusen kommen, welche jedoch nicht als erheblich einzustufen sind. Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Umnutzung des Plangebiets und einhergehenden Störungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Um eine Störung von Fledermäusen zu vermeiden, finden alle Arbeiten nur tagsüber statt (V6).

Um eine betriebsbedingte Beeinträchtigung durch Außen-/Straßenbeleuchtung zu vermeiden, sind die Leuchtanlagen auf ein funktional unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren und die Lichteinwirkung ist auf die zu beleuchtenden Flächen zu begrenzen (V5). Die Beleuchtung sollte so angeordnet und fokussiert werden, dass möglichst wenig Streulicht entsteht. Ausschließliche Verwendung von LED-Lampen in warm- bis neutralweißer Farbe (Wellenlängen <540 nm und einer korrelierten Farbtemperatur >2700 K).

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen wird nicht davon ausgegangen, dass sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme kann das Eintreten des Verbotstatbestands ausgeschlossen werden.

§44(1)3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. §44(5) BNatSchG

Für den Verlust der Fledermausquartiere werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Es wurden insgesamt drei Höhlenbäume und ein Baum mit abstehender Rinde erfasst. Die Höhlenbäume

sind, sofern diese eine gute Vitalität aufweisen möglichst zu erhalten. Vor Beginn der Rodungen sollen alle Bäume im unbelaubten Zustand erneut von einer fachkundigen Person auf Baumhöhlen kontrolliert werden (V4). Als Ausgleich für die vier potentiell betroffenen Quartiere der Fledermäuse ist die Anbringung von Ersatzquartieren (Verhältnis 1:2) vorgesehen. Es werden insgesamt acht Kästen als Ausgleich für die Quartierpotentiale vorgeschlagen. Sollten im Rahmen der erneuten Kontrolle der Bäume auf Höhlungen mehr Höhlenbäume festgestellt werden (V4), so ist die Anzahl der Ersatzkästen entsprechend anzupassen.

Die acht Kästen sind artspezifisch an Bäumen im bzw. in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes anzubringen (CEF-Maßnahme 2). Es wird eine Kombination aus Fledermauskästen vorgeschlagen, z.B. Fledermaushöhle 2F universell von Schwegler Natur oder baugleich und Fledermaushöhle 1FD von Schwegler Natur oder baugleich.

Die Anbringung der Ersatzquartiere sollte mit zeitlichem Vorlauf (spätestens vor der auf die Rodung folgenden Aktivitätsperiode) erfolgen. So wird der Verlust der Quartiere in unmittelbarer Umgebung frühzeitig ausgeglichen. Es ist eine regelmäßige und dauerhafte Wartung und bei Bedarf Pflege der Quartiere einzuplanen. Die Kästen sind regelmäßig einmal jährlich fachgerecht zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen. Die Pflege und Wartung beinhaltet sowohl die Reinigung als auch ggf. die Reparatur bzw. den Ersatz der Ersatzquartiere.

Unter Berücksichtigung der genannten Kompensationsmaßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands ausgeschlossen werden.

9 DARLEGUNG DER MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH

9.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG/ MINDERUNG

V1: Zeitliche Befristung der Baufeldfreimachung / von Gehölz- und Vegetationsarbeiten

Erforderliche Rodung von Gehölzen, Rückschnitt und Entfernung der Vegetation erfolgt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, also außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln und Fledermäusen (zulässig im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres).

V2: Beginn der Bauarbeiten unmittelbar nach Baufeldfreimachung und vor Beginn der Vogelbrutzeit und durchgängige Bautätigkeit

Zur Vermeidung der Ansiedlung von Vogelbruten erfolgt der Beginn der Bauarbeiten auf dem jeweiligen Flurstück unmittelbar nach Baufeldfreimachung und vor Beginn der Vogelbrutzeit. Weiterhin ist auf eine durchgängige Bautätigkeit zu achten.

V3: Spezifizierung der Außenfassaden der künftigen Bebauung zur Vermeidung von Vogelschlag

Um Tötungen durch Vogelschlag an der zukünftig geplanten Bebauung zu vermeiden, sollen die Außenfassaden der künftigen baulichen Anlagen entsprechend spezifiziert werden, z.B. durch Verzicht auf große zusammenhängende Glasflächen (Unterteilung von Glasflächen, einzelne Flächen < 50 cm Breite) oder der Anbringung entsprechender Markierungen.

V4: Kontrolle der Gehölze vor Rodung auf Höhlungen und Fledermausbesatz im unbelaubtem Zustand

Kontrolle der Gehölze vor Rodung auf Höhlungen und Untersuchung der Höhlungen auf Besatz von Fledermäusen mittels Endoskop im unbelaubten Zustand durch eine fachkundige Person.

V5: Spezifizierung der Außen-/Straßenbeleuchtung

Leuchtanlagen für die Außen-/Straßenbeleuchtung sind auf ein funktional unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren und die Lichteinwirkung ist auf die zu beleuchtenden Flächen zu begrenzen. Die Beleuchtung sollte so angeordnet und fokussiert werden, dass möglichst wenig Streulicht entsteht. Ausschließliche Verwendung von LED-Lampen in warm- bis neutralweißer Farbe (Wellenlängen <540 nm und einer korrelierten Farbtemperatur >2700 K).

V6: Beschränkung der Vegetationsarbeiten und Bautätigkeiten auf die Tageszeit

Um eine Beeinträchtigung von nachtaktiven Tierarten wie Fledermäusen durch Vegetationsarbeiten und Bauaktivitäten zu vermeiden, werden die Bauzeiten auf den Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und -untergang beschränkt. Schall- und Schadstoffemissionen werden so zeitlich begrenzt und Lichtemissionen durch Baugeschehen ausschließlich am Tage verhindert.

9.2 MAßNAHMEN ZUR KOMPENSATION

CEF1 Anbringung von sechs Ersatzniststätten für Brutvögel

Anbringung von insgesamt sechs Ersatzniststätten als Ausgleich für den Verlust der drei Baumhöhlungen und der potentiellen Nutzung durch höhlen- und nischenbrütenden Vogelarten (Verhältnis 1:2) (z.B. Nisthöhle 3SV Fluglochweite 34 mm, Nisthöhle 1B, Nischenbrüterhöhle 1N, Halbhöhle 2HW von Schwegler Natur oder baugleich) an geeigneten Bäumen oder Gebäuden in artspezifischer Höhe und Ausrichtung. Die Anbringung der Kästen sollte mit zeitlichem Vorlauf (spätestens vor der auf die Rodung folgenden Brutperiode) erfolgen. Inklusive Kontrolle, Pflege und Wartung der Nistkästen.

CEF2 Schaffung von acht Ersatzquartieren von Fledermäusen

Anbringung von insgesamt acht Ersatzquartieren für Fledermäusen als Ausgleich für den Verlust der Quartiere (Verhältnis 1:2) (z.B. z.B. Fledermaushöhle 2F universell und Fledermaushöhle 1FD von Schwegler Natur oder baugleich) an geeigneten Bäumen in artspezifischer Höhe und Ausrichtung. Die Anbringung der Kästen sollte mit zeitlichem Vorlauf (spätestens vor der auf die Rodung folgenden Aktivitätsperiode) erfolgen. Inklusive Kontrolle, Pflege und Wartung der Nistkästen.

10 ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Michendorf plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Grenzstraße“ die derzeit als Kleingartenflächen genutzten Grundstücke einer Wohnnutzung zuzuführen und damit die Schaffung von neuem Wohnraum – insbesondere in Form von Einfamilienhäusern – zu ermöglichen.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde eine Beurteilung vorgenommen, inwieweit durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des §44 (1) BNatSchG erfüllt werden. Nach erfolgter artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung potentiell vorkommender und nachgewiesener Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten wurde eine mögliche Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen durch das Vorhaben festgestellt. Unter Voraussetzung der Umsetzung der dargelegten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist langfristig keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten und Populationen zu erwarten.

Die wichtigsten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind die Befristung von Rodungsarbeiten auf die Wintermonate (Oktober bis Ende Februar), Spezifizierung der Außenfassaden und der Straßenbeleuchtung sowie das Anbringen von Nistkästen für Brutvögel und künstlichen Fledermausquartieren an Bäumen.

Unter Voraussetzung der Umsetzung der dargelegten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (siehe Kapitel 9) ist langfristig keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten und Populationen zu erwarten

11 QUELLENVERZEICHNIS

- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) (2009): "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist".
- Brandenburgviewer (2025): Luftbilder Geobasis-DE/LGB. Online abrufbar unter: <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): Artensteckbriefe und Verbreitungskarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Online abrufbar unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>.
- CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH (2017): Bebauungsplan „Grenzstraße“ in der Gemeinde Michendorf, OT Wildenbruch. Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung. Berlin, September 2017.
- Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Kiel.
- Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) (2020): Vorsorgeprinzip bei der Beurteilung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos. Online abrufbar unter: https://www.naturschutz-energie-wende.de/fragenundantworten/192-vorsorgeprinzip-und-signifikant-erhoehtes-toetungsrisiko/?utm_source=chatgpt.com.
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) (2019): Erlass des MLUK vom 02. Dezember 2019 – Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) (2024): Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABl./24, [Nr. 31], S.667)
- Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2025): Artendaten Verteilung - Fauna des Landes Brandenburg 2025. Online abrufbar unter: <https://metaver.de/trefferanzeige?cmd=doShowDocument&docuuid=F8C9D4B7-F206-48AA-91B8-3C1BF7CE392D>.
- Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2007): Biotopkartierung Brandenburg , Band 2: Beschreibung der Biotoptypen.
- Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) (2024): Biotopkartierung Brandenburg, Band 1: Kartierungsanleitung. Version 3.0. Stand: Juli 2024.
- Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) (2021): „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas.“ Beschluss 21/01.

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“ überarbeitet (Stand: 19.11.2010).

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) (2018). Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hier: 4. Änderung der Übersicht: "Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten" vom 2. November 2007 zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011.

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht.

Richtlinie 97/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen (FFH-RL).

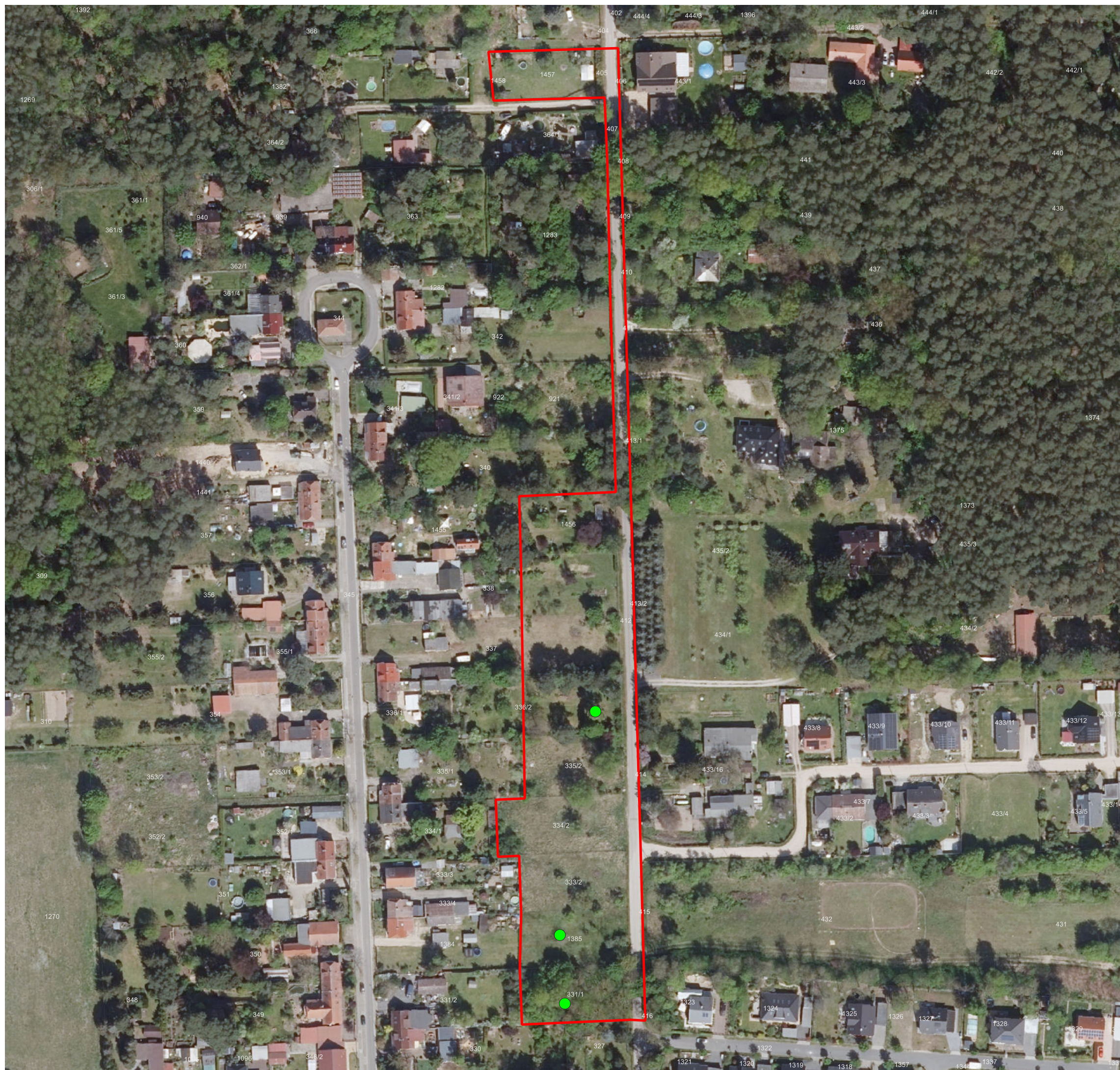
T. Ryslavy, W. Mädlow, M. Jurke (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Beilage zu Heft 4 2019. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg.

T. Ryslavy, H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. L 61 vom 3.3. 1007, S.1).

TERRA URBANA GmbH (2025): Vorentwurf – Umweltbericht. Zum Bebauungsplan „Grenzstraße“.

ANLAGE 1: KARTE HÖHLENBÄUME



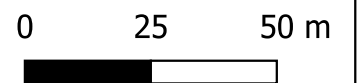
Legende

Artenschutz

- Bäume mit Höhlungen

Allgemein

- Abgrenzung Plangebiet



Projekttitle			
Bebauungsplan "Grenzstraße"			
Dokumentenart			
Bestandsdarstellung Höhlenbäume			
Datum (Uhrzeit)	08.10.2025 (07.43 Uhr)	Planverfasser	
gezeichnet	HS	TERRA URBANA Umlandentwicklungs GmbH Nächst Neuendorfer Landstr. 6a 15806 Zossen Tel: + 49 (0)3377 3300 769 www.terraurbana.de	
bearbeitet	HS	Auftraggeber	
geprüft	SN	Gemeinde Michendorf Richard-Muth-Platz 1 14552 Michendorf	
Maßstab	1:1.500	Einheit Abstände	Blattgröße
Land	Brandenburg	Meter [m]	DIN A3
			Blatt/von
			1/1



ANLAGE 2: FOTODOKUMENTATION



Baumhöhle



Abgeplatzte Rinde



Baumhöhle



Baumhöhle



Genutzter Garten



Zierpflanzen

ANLAGE 3: ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIALEINSCHÄTZUNG (CS PLANUNGS- UND INGEBIEURGESELLSCHAFT MBH, 2017)

**Bebauungsplan
„Grenzstraße“
in der Gemeinde Michendorf,
OT Wildenbruch**

**Artenschutzrechtliche
Potenzialabschätzung**



CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH

Köpenicker Straße 145

10997 Berlin

Tel: 030/ 61 20 95 – 0

Fax: 030/ 61 20 95 – 79

Bearbeiter:

Dr. Birgit Schultz

Paul Mosebach

Nora Sprondel

im Auftrag von:

Planungsbüro Lindenau

An der Aue 8a

14552 Michendorf

Berlin, September 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen	3
3. Methodik.....	4
4. Gebietscharakteristik und zu erwartende Arten	4
4.1 Lage des B-Plangebietes.....	4
4.2 Schutzgebiete und geschützte Biotope	5
4.3 Biotop- und Habitatstrukturen	5
4.4 Fotodokumentation	6
4.5 Artenpotenzial	14
5. Potenzielle Verbotverletzungen und deren Vermeidung	16
6. Fazit	18
Anlage 1: Quellen	19
Anlage 2: Übersichtskarte.....	20

1. Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Michendorf, Ortsteil Wildenbruch, soll ein Bebauungsplan (B-Plan) der Innenentwicklung im Bereich der Grenzstraße aufgestellt werden. Gemäß Flächennutzungsplan der Gemeinde Michendorf ist die Ausweisung als Wohnbaufläche möglich [4].

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist zu prüfen, ob durch die Umsetzung des B-Planes artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark, Team Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) hat nach einer Inaugenscheinnahme aus Gründen des vorsorgenden Artenschutzes eine zweimalige Begehung des Plangebietes gefordert, um das Vorhandensein besonders oder streng geschützter Arten abklären zu können. Das vorliegende Kurzgutachten stellt den Zwischenstand nach der ersten Begehung dar.

Das vorliegende Gutachten soll dies in Form einer Potenzialabschätzung klären.

2. Artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Mit der Novellierung des BNatSchG im Jahr 2009 (in Kraft getreten am 01.03.2010), hat der Gesetzgeber das nationale Artenschutzrecht den europäischen Vorgaben angepasst. Auf Grundlage dessen müssen Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden.

Die „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ sind im § 44 BNatSchG formuliert. Die artenschutzrechtlichen Verbote sind bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung zu beachten, damit die Vollzugsfähigkeit des B-Plans gewährleistet wird. Jedoch erst durch die einzelnen konkreten Vorhaben kann die verbotsrelevante Handlung entstehen.

Folgende Verbotstatbestände sind im § 44 Abs. 1 gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Die Verbote erhalten mit den Ergänzungen in Absatz 5 Spielräume, die den praktischen Vollzug erleichtern sollen. Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Die besonders bzw. streng geschützten Arten werden im § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Tier- und Pflanzenarten des Anhangs A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) nicht unter Buchstabe a fallende Arten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- c) alle europäischen Vogelarten,
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten sind besonders geschützte Arten, die in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind (Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 3).

Im BauGB ist die Berücksichtigung des Artenschutzes sowie des artenschutzrechtlichem Gebietschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen im § 1 Abs. 6 Nr. 7a bzw. 7b festgeschrieben.

3. Methodik

Die Bedeutung der Vorhabenfläche als Lebensraum und Standort für besonders bzw. streng geschützte Arten wird mittels Potenzialanalyse eingeschätzt. Die Grundlagen hierfür bilden die Auswertung vorhandener, im Internet zugänglicher Daten [1, 2, 3, 4] sowie die Erfassung der Biotopstrukturen vor Ort. Die Biotope werden hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensstätte für besonders bzw. streng geschützte Pflanzen- und Tierarten beurteilt, die im Gebiet potenziell vorkommen.

Neben den Einzelstrukturen wie z. B. Offenflächen, Gebäuden und Gehölzen wird der Biotopkomplex an sich einschließlich angrenzender Flächen betrachtet. Systematische Kartierungen von Artengruppen erfolgen nicht, jedoch werden geeignete Habitatstrukturen für spezielle Tiergruppen (z. B. Altbäume, Baumhöhlen, Steinhaufen) erfasst und gewertet.

Der Untersuchungsraum wurde am 27.07.2017 begangen. Da das Untersuchungsgebiet nicht in der freien Landschaft, sondern innerhalb eines bebauten Ortsteiles liegt, wird nur das Areal des B-Planes einschließlich der unmittelbaren Umgebung (50 m-Umkreis) betrachtet. Schutzgebiete werden bis in eine Entfernung von 5 km ermittelt.

Den wesentlichen zu erwartenden Eingriffen bei der Umsetzung des B-Plans werden die potenziell zu erwartenden Verbotverletzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugeordnet und zugleich Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotverletzungen unterbreitet. Es wird prognostisch geprüft, ob Verbotverletzungen hinsichtlich nur national geschützter Arten bzw. europäisch geschützter Arten zu erwarten sind und ob eine Ausnahme bzw. Befreiung von den genannten Verboten erforderlich sein werden.

Die einzelnen Flurstücke bzw. Teile von Flurstücken, die im B-Plangebiet enthalten sind, haben eine durchgehende Nummerierung erhalten, auf die im Text Bezug genommen wird, die in der Fotodokumentation (Kapitel 4.4) verwendet wird und die in der Karte in Anlage 2 verortet sind.

4. Gebietscharakteristik und zu erwartende Arten

4.1 Lage des B-Plangebietes

Das ca. 2,4 ha große Plangebiet befindet sich rund 12 km südlich der brandenburgischen Landeshauptstadt Potsdam im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Es liegt in der Flur 2 der Gemarkung Wildenbruch, einem Ortsteil der Gemeinde Michendorf südlich der BAB A 10, östlich der Luckenwalder Straße. Das Siedlungsgebiet liegt nördlich des Dorfkerns von Wildenbruch (s. Abb. 1).

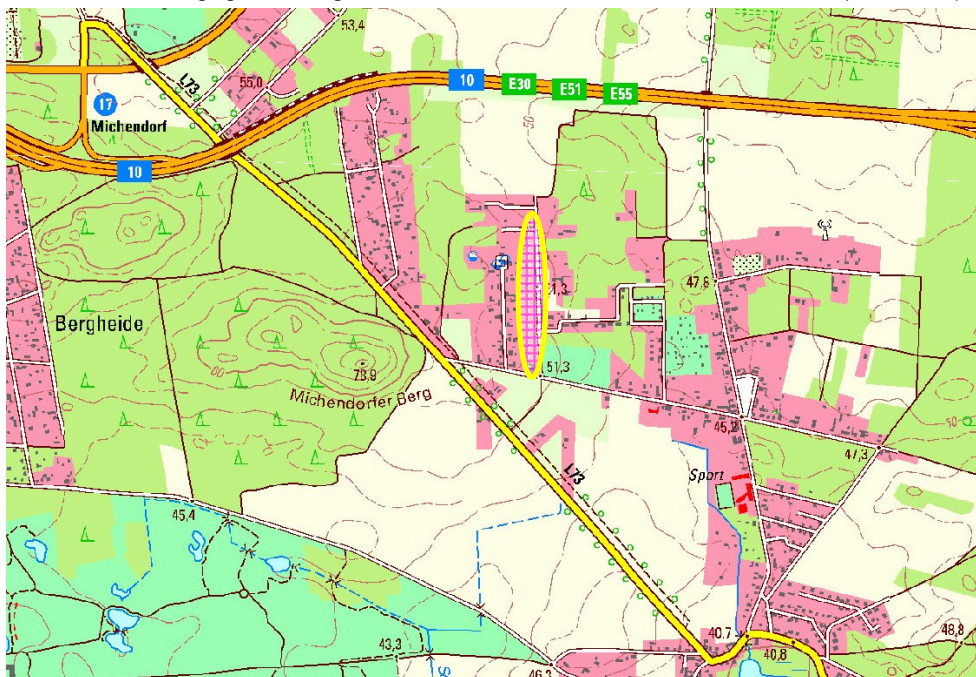



Abb. 1:

 Lage des B-Plangebietes
 Datengrundlage:
<https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>

Das Plangebiet umfasst 16 Flurstücke westlich und zwei Flurstücke östlich der Grenzstraße. Im Westen grenzen Grundstücke der Straße Am Berg an. Der B-Planbereich ist bis zu ca. 120 m breit und ca. 400 m lang (siehe Anlage 2).

Das Gebiet gehört zur naturräumlichen Region „Mittlere Mark“ [2].

4.2 Schutzgebiete und geschützte Biotop

Folgende Natura 2000-Schutzgebiete sowie Schutzgebiete nach brandenburgischem Landesrecht befinden sich im Umkreis von 5 km [1]:

- Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Nuthe-Nieplitz“ (3844-701).
- Das LSG „Nuthetal – Beelitzer Sander“ (3744-601), reicht bis auf ca. 150 m Entfernung heran und umgibt den Siedlungsbereich von Wildenbruch.
- Das LSG „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ (3643-601) schließt sich westlich an das vorhergenannte LSG an, ca. 1 km entfernt.
- Das NSG „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (3744-501) liegt in ca. 3 km Entfernung im Osten und Süden und nähert sich bis auf 2,5 km an.
- Das FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (DE 3744-301) liegt auf der Fläche des gleichnamigen NSG.
- Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (DE 3744-421) beginnt in ca. 4 km Entfernung im Osten, im Süden nähert es sich auf 2,5 km an.
- Das FFH-Gebiet „Saarmunder Berg“ (DE 3644-301) liegt nordöstlich ca. 3,25 km entfernt.
- Das FFH-Gebiet „Seddiner Heidemoore und Düne“ (DE 3743-301) liegt ca. 4,5 km entfernt.
- Das NSG „Lienewitz-Caputher Seen- und Feuchtgebietskette“ (3643-503) liegt nordwestlich in 5 km Entfernung.

Aufgrund der Entfernung der Schutzgebietsgrenzen, der Lage des B-Plangebiets im Anschluss an die vorhandene Bebauung und die geplante Art der Bebauung kann eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Natura-2000-Schutzgebiete, des LSG und des NSG durch die Umsetzung der Inhalte des B-Plans ausgeschlossen werden. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Nuthe-Nieplitz“. Mit den Intentionen dieses Schutzgebietes wäre eine Bebauung, die dem derzeitigen Charakter der Siedlung Wildenbruch entspricht (lockere Einfamilienhausbebauung), gut zu vereinbaren.

Geschützte Biotop:

Weitere aufgelassene Streuobstwiesen befinden sich 500 m nordöstlich des B-Plangebietes. Weitere Streuobstwiesen liegen etwa 1,5 km im Nordwesten sowie etwa 1,8 km nördlich bei Langerwisch. Hier befinden sich zudem ausgedehnte Feuchtwiesen und Feuchtweiden. Südlich ist in einer Entfernung von ca. 2 km eine weitere Feuchtwiese nährstoffreicher Standorte mit artenreicher Ausprägung sowie ein Grasnelken-Rauhblattschwengel-Rasen in unmittelbarer Nähe zum Großen Seddiner See zu finden. Zwischen den Biotopen und dem B-Plangebiet liegen lockere Bebauung, landwirtschaftliche Nutzflächen und Gärten sowie im Norden die BAB A 10.

Innerhalb des B-Plangebietes liegt eine Streuobstwiese im Bereich der Flurstücke 434/1 und 435/2), die voraussichtlich nicht die entsprechenden Kriterien nach der Biotopschutzverordnung Bbg. erfüllt.

4.3 Biotop- und Habitatstrukturen

Östlich und westlich des Plangebietes grenzen lockere Einfamilienhaus-Bebauungen mit Gärten an. Der Ortsteil Wildenbruch ist im Norden und Süden von Äckern, im Osten und Westen von Wald umgeben bzw. wird von Waldflächen unterbrochen.

Der Untersuchungsraum umfasst mehrere Grundstücke, die derzeit unterschiedlich intensiv genutzt werden. Es ergibt sich ein diverses Mosaik aus gepflegten und brach gefallenen Gartenstrukturen, sporadisch gemähten Wiesen, Weiden, Ruderalflächen sowie Bereichen mit Gehölzbestockung. Gebäude befinden sich nur auf einzelnen Flurstücken im Nordteil des Plangebiets.

Teilweise werden die Grundstücke an der Grenzstraße von den Anwohnern der Straße Am Berg als Garten genutzt (z. B. Nr. 2, 6, 9, 12). Dort dominieren gepflegte Rasen und Zierpflanzen, Kompost- und Reisighaufen sind vorhanden. Oft bilden Baumreihen und Hecken mittleren Alters die Begrenzung zur Straße oder zu benachbarten Grundstücken. Alte Bäume mit Totholzanteil und Höhlen sind nur vereinzelt (z. B. auf Fläche 13) vorhanden. Die südlichste Fläche (Nr. 1) ist die einzige, die durchgängig einen hohen Baumbestand mit starkem Unterwuchs aufweist, aber auch Nr. 6, 10, 13, 17 und 18 sind zu mind. 40 % mit Bäumen bestockt bzw. überschirmt.

Die Offenflächen werden unterschiedlich häufig gemäht, manche werden auch als Pferdekoppel genutzt. Viele der Wiesen sind mit Obstbäumen bestanden. Nur im nördlichen Teil des Plangebietes sind die Grundstücke bebaut, teilweise mit temporären Anlagen.

Teiche sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Vorkommende Pflanzenarten (Auswahl):




- Ruderalflur u. a. mit Kanadischer Goldrute (*Solidago canadensis*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Schöllkraut (*Chelidonium majus*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Gemeine Nachtkerze (*Oenothera biennis*)
- Wiese / Weide u. a. mit Löwenzahn (*Taraxacum*), Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Gewöhnliche Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*),

Vorkommende Baumarten (Auswahl):

- Fichte (*Picea abies*), Kiefer (*Pinus sylvestris*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Obstbäume

4.4 Fotodokumentation

	<p>Fläche 1:</p> <p>Blick von der Grenzstraße Richtung Nordwesten.</p> <p>Die Fläche ist mit ca. 12-15 m hohen Bäumen bestanden (Fichte, Robinie, Ahorn, Eiche) und hat teilweise einen dichten Unterwuchs. Am Rand sind nitrophile Staudenfluren ausgeprägt.</p> <p>Artenpotenzial:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brutvögel (Nischen- u. Freibrüter) - ggf. Amphibien (Sommer z. B. Nahrungshabitat von Erdkröten, ohne direkten Bezug zu einem Laichgewässer), - ggf. Blindschleiche
	<p>Fläche 2:</p> <p>Blick von Nr. 3 (nördlich angrenzend) auf die Wiese mit älteren Obstbäumen.</p> <p>Die Fläche ist zur Grenzstraße hin dicht von Gehölzen (Fichten, Ahorn und Robinie) gesäumt. Der Rasen wird regelmäßig gemäht.</p> <p>Artenpotenzial:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brutvögel in Gehölzen (Nischen- und Freibrüter)

	<p>Fläche 3:</p> <p>Blick von Grenzstraße auf das Flurstück 333/2.</p> <p>Die Fläche wird vermutlich zweitweise als Pferdekoppel (im Wechsel mit Fläche 4) genutzt. Auffallend ist der hohe Anteil an Sauerampfer auf der Weide.</p> <p>Auf der Fläche steht ein älterer Kirschbaum mit einem Nistkasten.</p> <p>Artenpotenzial:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brutvögel in Gehölzen (Nischen- und Freibrüter) - in Nistkasten: Höhenbrüter, Fledermäuse - Bodenbrüter mit geringer Wahrscheinlichkeit (Katzen, Pferde, zu viele Ansetzarten in der Umgebung – dies gilt auch für weitere Grundstücke mit Offenflächen)
	<p>Fläche 4:</p> <p>Blick von der Grenzstraße auf die als Pferdekoppel genutzte Fläche. Die Weide zeigt deutliche Trittschäden. Es sind zwei ältere Bäume vorhanden; der fast abgestorbene Baum weist zahlreiche Misteln auf.</p> <p>Artenpotenzial:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brutvögel in Gehölzen (Nischen- und Freibrüter)
	<p>Fläche 5 (1):</p> <p>Blick vom Westrand der Fläche in Richtung Grenzstraße. Die Wiese weist viel Schafgarbe und Gr. Sauerampfer auf. Auf der Fläche stehen zwei Stiel-Eichen ohne Totholz oder Höhlen.</p> <p>Artenpotenzial:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brutvögel in Gehölzen (Nischen- und Freibrüter)

		<p>Fläche 5 (2):</p> <p>Habitatenelemente:</p> <p>Schutthaufen</p> <ul style="list-style-type: none"> - potenziell Tagesversteck von Waldeidechsen und Amphibien <p>Erdwall (evtl. ehemaliger Kompost) mit nitrophiler Staudenflur und Gehölzaufwuchs</p> <ul style="list-style-type: none"> - potenziell Winterquartier von Amphibien ohne direkten Bezug zu einem Laichgewässer
	<p>Fläche 6 (1):</p> <p>Blick von Fläche 5 nach Norden auf Nr. 6.</p> <p>Das Grundstück wird intensiv gepflegt. Auf dem Rasen stehen einzelne Bäume, es gibt einen Reisighaufen, am Rand stehen verschiedene Ziersträucher (u. a. Rhododendron). In der Rotbuche ist ein Vogelneest vorhanden.</p> <p>Entlang der Grenzstraße bilden u. a. eine Birke, Zierfichten und Ziersträucher die Begrenzung.</p> <p>Artenpotenzial:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brutvögel in Gehölzen (Nischen- und Freibrüter) 	
		<p>Fläche 6 (2):</p> <p>Vogelneest in Rot-Buche</p> <p>Reisighaufen / Kompost</p> <ul style="list-style-type: none"> - potenziell Tagesversteck / Winterquartier von Amphibien ohne direkten Bezug zu einem Laichgewässer



Fläche 7:

Blick von der Grenzstraße Richtung Westen.

Die Wiese weist eine lückige Grasflur auf.

Auf der Fläche stehen einzelne Laub- und Obstbäume. Ein Baum (rechts im Bild) weist Baumhöhlen auf.

Artenpotenzial:

- Brutvögel in Gehölzen (Nischen- und Freibrüter, Höhlenbrüter),
- potenziell Fledermäuse (geringe Wahrscheinlichkeit).



Fläche 8:

Blick von Grenzstraße auf Fläche 8.

Die Fläche wird intensiv gepflegt (Scherrasen, Ligusterhecke, Obst- und Ziergehölze).

Auf dem Rasen wurde frisches Schnittgut aufgeschichtet.

Artenpotenzial:

- Brutvögel in Gehölzen (Nischen- und Freibrüter)



Fläche 9:

Blick von der Fläche Richtung Westen.

Die Fläche wird gärtnerisch gepflegt, Scherrasen dominiert. Am Zaun stehen zwei Birken mittleren Alters, an der westlichen Grenze befinden sich zwei ältere Kiefern (ggf. bereits außerhalb des Plangebietes).

Artenpotenzial:

- Brutvögel in Gehölzen (Nischen- und Freibrüter)



Fläche 10 (1):

Blick von der Grenzstraße in Richtung Südwesten.

Zur Grenzstraße hin ist das Grundstück mit einer hohen Baumreihe (Kiefern) mit Unterwuchs (u. a. Ahorn, Efeu) gesäumt.

Artenpotenzial:

- Brutvögel in Gehölzen (Nischen- und Freibrüter)
- ggf. Blindschleiche, Erdkröte



Fläche 10 (2):

Blick von der Fläche Richtung Westen.

Auf der Fläche sind jüngere und ältere Obstgehölze vorhanden.

Habitatelement:



Reisighaufen, Kompost

- potenziell Tagesversteck / Winterhabitat von Amphibien ohne direkten Bezug zu einem Laichgewässer



Fläche 11:

Blick von der Grenzstraße in Richtung Südwesten.

Die Wiese wird mit geringer Intensität genutzt und weist ruderalemente auf. Es sind einzelne Obstbäume vorhanden, darunter ein abgestorbener Baum sowie Sträucher (z. B. Gemeine Hasel). Die Fläche besitzt ein leicht gewelltes Relief.

Habitatelement: Reisighaufen

Artenpotenzial:

- Brutvögel in Gehölzen (Nischen- und Freibrüter)
- potenziell Tagesversteck/ Winterquartier von Amphibien



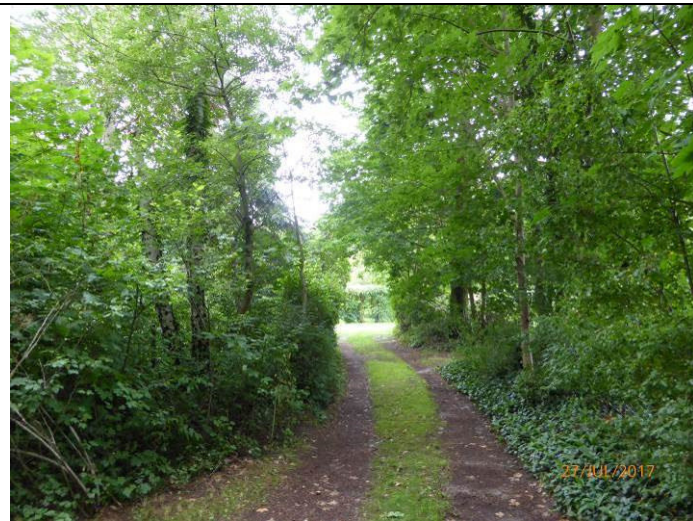
Fläche 12:

Blick von der Grenzstraße in Richtung Westen.

Im Garten dominiert der Scherrasen. Die Begrenzung zur Straße bildet eine schmale Ligusterhecke. In der nordöstlichen Ecke des Gartens ist ein Saum u. a. mit Schafgarbe und Kornblume ausgebildet, es sind einzelne Obstgehölze vorhanden.

Artenpotenzial:

- Brutvögel in Gehölzen (Nischen- und Freibrüter)



Fläche 13 (1):

Blick vom Weg im Südteil der Fläche 13 in Richtung Grenzstraße.

Die Fläche ist mit älteren Bäumen (u. a. Stiel-Eiche) bestanden und hat teilweise starken Unterwuchs an jungen Bäumen sowie Sträuchern (u. a. Hasel).

Artenpotenzial:

- Brutvögel in Gehölzen (Nischen- und Freibrüter)
- potenziell Blindschleiche, Erdkröte






Fläche 13 (2):

Blick von Grenzstraße Richtung Südwesten.

Auf der stark bewachsenen Fläche stehen zwei Gebäude (Haus, Schuppen).

- potenziell Gebäudebrüter,
- potenziell Fledermausquartiere

	<p>Fläche 13 (3):</p> <p>Habitatelemente:</p> <p>Auf der Fläche befinden sich Bäume mit Höhlen/ Rissen: z. B. ein Spitz-Ahorn mit Höhlen (Foto) sowie eine abgestorbene Kiefer mit Rissen. Es sind auch vereinzelt Nistkästen aufgehängt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - potenziell Höhlenbrüter, - potenziell Fledermausquartiere
	<p>Fläche 14, 15 und 16:</p> <p>Blick von Grenzstraße Richtung Westen in die „Privatstraße“.</p> <p>Die Flächen 14 und 15 liegen südlich der „Privatstraße“ (im Foto: linke Seite) und weisen diverse Nutzungen auf. Es befinden sich mehrere Gebäude, Wohnwagen, Terrassen, Zäune, Ablagerungen (Erde, Schutt) sowie Bäume und Hecken auf der Fläche.</p> <p>Die Fläche 16 erstreckt sich nördlich der „Privatstraße“ (im Foto: rechte Seite). Mittig steht ein Gebäude welches von einer hohen Hecke umgeben ist.</p>
	<p>Fläche 14:</p> <p>Blick von „Privatstraße“ in den mittleren Teil des Flurstücks 364/1.</p> <p>Wiese mit Spielgerät, am Rand Nadelbäume, Ruderalflur,</p> <p>Habitatelement: Erdhaufen</p> <p>Artenpotenzial:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brutvögel in Gehölzen (Nischen- und Freibrüter) - potenziell Amphibien



Fläche 15:

Auf dem Flurstück steht ein Gebäude sowie Schuppen / Garagen. Ein Teil wird von einer Wiese bedeckt, die Bäume besitzen eher ein mittleres Alter.

Artenpotenzial:

- Brutvögel in Gehölzen (Nischen- und Freibrüter)
- potenziell Gebäudebrüter,
- potenziell Fledermausquartiere



Fläche 16 (1):

Blick am Ende der „Privatstraße“ Richtung Norden (Westteil des Flurstücks 365).

Habitat-elemente:

An jeder Kiefer ist ein Nistkasten aufgehängt.

Am Rand befinden sich Reisighaufen.

Östlich angrenzend steht ein Wohngebäude, umgrenzt von Scherrasen und einer dichten Hecke.

Artenpotenzial:

- Brutvögel in Gehölzen (Nischen-, Frei- und Höhlenbrüter)
- potenziell Gebäudebrüter,
- potenziell Fledermausquartiere



Fläche 16 (2):

Blick in Richtung Osten.

Der östliche Teil der Fläche besteht aus Scherrasen mit einzelnen alten Obstbäumen.

	<p>Flächen 17 und 18: Blick von der Grenzstraße Richtung Nordosten.</p> <p>Der Randbereich wird aus einer dreifachen Reihe Zierfichten gebildet, dahinter liegt eine Obstwiese mit einer trockenen, gepflegten Wiese und vorwiegend älteren, mittelkronigen Obstbäumen. Sie erfüllt voraussichtlich nicht die Voraussetzungen für einen geschützten Biotop gemäß § 18 (1) BbgNatSchAG bzw. Biotopschutzverordnung Bbg:</p> <p>„Dem gesetzlichen Schutz unterliegen flächige Obstbestände mit mindestens 15 in räumlichem Zusammenhang stehenden langlebigen, starkwüchsigen und großkronigen Obstbäumen (Mittel- oder Hochstämme) mit überwiegend grünlandartigem Unterwuchs unabhängig von ihrem Alter und ihrer Vitalität; ausgenommen sind Obstbestände in einem Hausgarten bis zu einer Größe von 0,25 Hektar.“</p> <p>Artenpotenzial:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brutvögel in Gehölzen (Nischen- und Freibrüter)
---	--

4.5 Artenpotenzial

Säugetiere: Alle heimischen **Fledermausarten** sind streng geschützt sowie europarechtlich geschützt. Von den 24 in Deutschland vorkommenden Arten können 18 in Brandenburg anzutreffen sein. Für den Messtischblatt-Quadranten des Plangebietes (3744-NW) gibt es Nachweise für das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) und im unmittelbar nördlich angrenzenden Quadranten (3644-SW) sind Vorkommen des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) bekannt (TEUBNER et al. 2008). In der Regel kommen jedoch in Siedlungsgebieten auch *Zwergfledermäuse* (*Pipistrellus pipistrellus*) und ggf. die Breitflügel-fledermaus (*Eptesicus serotinus*) vor.

Potentiell können Höhlen und Risse der Bäume (auf den Flächen 7, 13), in Gebäuden (auf den Flächen 13, 14, 16) oder auch Vogelkästen (auf Fläche 3, 16) als Wochenstuben dienen. Winterquartiere müssen hingegen frostsicher sein. Hierfür kommen im Plangebiet lediglich die Gebäude der Flächen 13, 14 sowie 16 in Frage. Die erfassten Baumhöhlen sind aufgrund der geringen Stamm- bzw. Astdurchmesser höchstwahrscheinlich nicht frostsicher und stellen somit kein geeignetes Winterquartier dar.

Fledermäuse ernähren sich hauptsächlich von Insekten und Spinnentieren. Besonders reichhaltige Nahrungshabitate sind daher in strukturreicher Landschaft mit genügend Offenlandarealen zu finden. Eben solche Verhältnisse existieren im Untersuchungsraum, weshalb von einer regelmäßigen Frequentierung durch jagende Fledermäuse ausgegangen werden kann.

Andere streng bzw. europarechtlich geschützte, in Brandenburg vorkommende Säugetierarten wie der Wolf, der Biber, der Fischotter sind aufgrund fehlender spezifischer Habitatstrukturen nicht im B-Plangebiet zu erwarten.

Es können besonders geschützte Kleinsäuger (z. B. Feldspitzmaus) vorkommen.

Vögel: Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt sowie europarechtlich geschützt.

Die heterogene Ausstattung des B-Plangebiets mit Hecken, Bäumen, Baumhöhlen, Nistkästen, Wiesen sowie einzelnen Gebäuden lässt einen relativ hohen Artenreichtum an Nischen- und Freibrütern sowie Nahrungsgästen vermuten (vorrangig Kleinvögel wie z. B. Amsel, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Zaunkönig, auch Rabenvögel). Unter Anderem konnte während der Begehung der Standort eines Nestes auf der Fläche 6 erfasst werden (Abb. 6 (2)). Horste von Greifvögeln waren nicht vorhanden. Die Höhlen in den weni-

gen Bäumen mit solchen Nistgelegenheiten können potenziell von Höhlenbrütern wie verschiedenen Meisen- oder Sperlingsarten genutzt werden.

Es ist damit zu rechnen, dass benachbarte Flächen (Acker nördlich der Grenzstraße) von Greifvögeln (insb. Mäusebussard) als Nahrungshabitat genutzt werden, das B-Plangebiet selbst hat hierfür voraussichtlich eine geringe Bedeutung.

Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsgebietes ist nicht mit einer erheblichen Bedeutung für Zug- und Rastvögel zu rechnen, auch wenn Kleinvögel punktuell die Grundstücke mit dichtem Gehölzbestand nutzen sollten.

Das Gebiet hat eine potenziell geringe Bedeutung für Bodenbrüter. Die offenen Flächen sind nicht groß, von Gehölzen umgeben, meist mit Einzelgehölzen bestanden; es ist mit einem hohen Bestand an Katzen zu rechnen.

Reptilien: In den Jahren 1960-1989 wurden im Messtischblattquadranten vier Reptilienarten nachgewiesen, von 1990-2015 jedoch keine Art. Seit 2013 ist nur die Ringelnatter (*Natrix natrix*) nachgewiesen [3]; allerdings erfolgen diese Erfassungen nicht flächendeckend und nicht kontinuierlich. Im Zuge der Begehung am 27.07.2017 wurden keine Reptilien beobachtet. In lockeren Gehölzbeständen wäre ein Vorkommen der Waldeidechse möglich, in den Gärten sind Habitate für die Blindschleiche vorhanden.

Mit den streng geschützten Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) wird eher nicht gerechnet, da sich in der Umgebung kaum Habitatkomplexe befinden, von denen eine Ausbreitung der Art auf vereinzelt geeignete Gartenflächen erfolgt sein könnte und nur wenige suboptimal geeignete Lebensräume im B-Plangebiet vorhanden sind.

Amphibien: Im Messtischblattquadranten 3744/1 gibt es von 1960 bis 1989 Nachweise von 10 Amphibienarten, von 1990 bis 2012 sind der Kammmolch (*Triturus cristatus*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*) angegeben. Ab 2013 gibt es einen Nachweis des Moorfrosches [3].

Flächen mit weniger extensiv gepflegten Wiesen, mit Krautsäumen, Ruderalfluren und flächigen Gehölzbeständen sowie Kompost-, Erd- und Reisighaufen können von Amphibien als Teillebensraum genutzt werden. Erdkröten nutzen häufig strukturreiche Gärten von lockerer Einfamilienhausbebauung als Sommerhabitat. Größere Kompost- und Reisighaufen, auch dichtere Gehölzbestände sind geeignete Winterhabitate. Ein geeignetes Laichgewässer außerhalb von Gärten ist in näherer Umgebung nicht vorhanden, aber es könnte kleine Gartenteiche außerhalb des Plangebietes geben.

Käfer: Die streng geschützten, in Bbg. vorkommenden Käferarten sind vorwiegend an alte Laubbäume (bevorzugt Eiche) mit Mulm oder an Gewässer gebunden, entsprechende Habitate fehlen im B-Plangebiet.

Ameisen, Libellen, Hautflügler, Heuschrecken, Spinnen, Fische und Rundmäuler, Spinnen, Muscheln, Schnecken:

Für Libellen, Fische, Rundmäuler und Muscheln bieten sich mit dem vorhandenen Spektrum an Pflanzenarten und Biototypen keine geeigneten Habitatbedingungen. Hautflügler, Spinnen, Schnecken und Heuschrecken können geeignete Habitate vorfinden. Es wurden keine Ameisenhögel in dem betroffenen Gebiet gefunden.

Pflanzen: Die in Bbg. vorkommenden streng geschützten Pflanzen wie der Kriechende Sellerie (*Apium repens*) und das Vorblattlose Vermeinkraut (*Thesium ebracteatum*) benötigen spezielle Standortbedingungen wie eine höhere Bodenfeuchte und meiden Standorte mit erhöhten Nährstoffeinträgen [5].

Fazit: Potenzielle Verbotsverletzungen sind für die Artengruppen der Vögel (europäisch geschützt), Fledermäuse (alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet, also europäisch bzw. streng geschützt), Amphibien und Reptilien zu betrachten.

Bei Reptilien wird nicht mit streng geschützten bzw. europäisch geschützten Arten im B-Plangebiet gerechnet.

Bei den Amphibien sind einzelne Vorkommen streng geschützter Arten (europäisch geschützt über Anhang IV der FFH-Richtlinie) möglich (z. B. Kammmolch, Knoblauchkröte, Wechselkröte, Moorfrosch), da diese einen großen Aktionsradius haben können. Sie können Winterhabitate (Ruhestätten) in den Gärten nutzen.

Für alle anderen Arten fehlen die Habitatvoraussetzungen bzw. ist mit einer nur sporadischen Nutzung zu rechnen, die nicht zu Verbotsverletzungen hinsichtlich des Verlustes an Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bzw. zu Tierverlusten führt.

5. Potenzielle Verbotsverletzungen und deren Vermeidung

Für nur national geschützte Arten können drohende Verbote abgewendet werden, indem auf der Ebene des B-Plans über die Vermeidung und den Ausgleich des zu erwartenden Eingriffs in der Abwägung entschieden wird. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (s. BauGB sowie [6]).

Sind europäisch geschützte Arten betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit im Zusammenhang stehende Tötung dieser Tierarten nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Für Standorte der in der FFH-RL Anhang IVb aufgeführten wildlebender Pflanzen gelten entsprechende Bestimmungen.

Ist eine Verletzung der o. g. Verbote erkennbar, sind Maßnahmen zu benennen, mit denen die Verletzung vermieden werden kann. Die Verbotsverletzung kann außer durch die klassischen Vermeidungsmaßnahmen durch sog. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) vermieden werden. Durch diese wird die ökologische Funktion des betroffenen Lebensraumes gesichert [6]. Die CEF-Maßnahme muss mit Beginn des Eingriffs bereits die geplante Wirksamkeit erreichen, d. h. sie muss „zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht“ [6, S. 35]. Die CEF-Maßnahmen müssen in einem sehr engen räumlichen Zusammenhang realisiert werden, um die betroffene ökologische Funktion aufrechtzuerhalten.

In der folgenden Tabelle werden die potenziellen Eingriffe den potenziellen Verbotsverletzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie den möglichen Vermeidungsmaßnahmen gegenübergestellt.

Tab. 1: Eingriffe, Verbotsverletzungen und Vermeidung / CEF		
Eingriff	potenzielle Verbotsverletzung	Vermeidung / CEF
<p>Rodung von Gehölzen (potenzielle Bruthabitate von europäischen Vogelarten und potenzielle Zwischenquartiere bzw. Wochenstuben von Fledermäusen),</p> <p>Beräumung von Bodenflächen</p>	<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für europäische Vogelarten bzw. Arten des Anhang IV der FFH-RL (alle heimischen Fledermäuse)</p>	<p>a) Die Niststätten der betroffenen Vogelarten sind nach der Brutzeit nicht mehr geschützt [8].</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung von Gehölzen nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar, offene Bodenflächen auf Fläche 3, 5, <p>b) Die Niststätten der betroffenen Vogelarten sind dauerhaft geschützt (z. B. Höhlenbrüter in Baumhöhlen):</p> <p><u>zusätzlich CEF-Maßnahme:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - vorhandene Nistkästen (z. B. Fläche 3, 16) sind außerhalb der o. g. Brutzeit bzw. wenn sie mit Sicherheit nicht besetzt sind, an nicht für die Fällung vorgesehenen Bäumen im Umfeld anzubringen, - Aufhängen von neuen Nistkästen im engen räumlichen Zusammenhang für nachgewiesene / potenzielle Brutplätze in Höhlen (z. B. Fläche 7, 13), <p>c) Höhlenbäume mit potenziellen Fledermausquartieren (z. B. Fläche 7, 13):</p> <ul style="list-style-type: none"> - vor der Beseitigung der Bäume die Höhlen auf Besatz mit Fledermäusen kontrollieren, <p><u>CEF-Maßnahme:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - ggf. im Juli/August Besatz mit Fledermäusen prüfen zur genaueren Prognose oder geeignete Fledermaus-Sommerquartiere in Bezug zur Anzahl der vorhandenen Höhlen im engen räumlichen Zusammenhang fachgerecht anbringen,

Tab. 1: Eingriffe, Verbotsverletzungen und Vermeidung / CEF		
Eingriff	potenzielle Verbotsverletzung	Vermeidung / CEF
<p>Abriss von Gebäuden – potenzielle Nistplätze von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern sowie potenzielle Quartiere (i. d. Regel Wochenstuben, bei Frostfreiheit auch Winterquartiere) von Fledermäusen; kein Eingriff, wenn in der Brutperiode vor dem Abriss keine Brutvögel festgestellt werden und Hohlräume der Gebäude auf Fledermausbesatz untersucht wurden,</p>	<p>bei Nachweis von Lebensräumen bzw. potenziell (wenn keine weiteren Untersuchungen durchgeführt wurden):</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für europäische Vogelarten bzw. Arten des Anhang IV der FFH-RL (alle heimischen Fledermäuse)</p>	<p>a) Die Niststätten der betroffenen Vogelarten sind nach der Brutzeit nicht mehr geschützt [8].</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung des Gebäudes nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar, <p>b) Die Niststätten der betroffenen Vogelarten sind dauerhaft geschützt (z. B. Haus- u. Feldsperling):</p> <p>zusätzlich CEF-Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufhängen von neuen Nistkästen im engen räumlichen Zusammenhang für nachgewiesene / potenzielle Brutplätze an Gebäuden (potenziell: Flächen 13, 14, 16), <p>c) Gebäude als Quartier von Fledermäusen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Abriss während der Nutzung des Quartiers (z. B. Sommer – Wochenstube, Winter – Winterquartier); <p>zusätzlich CEF-Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufhängen von künstlichen Fledermausquartieren im engen räumlichen Zusammenhang für nachgewiesene Quartiere in Gebäuden (potenziell: Flächen 13, 14, 16),
<p>Beseitigung von Kompost-, Reisig- und Steinhäufen, Erdwällen – potenzielle Ruhestätten (Winterhabitate, Tagesverstecke) von Amphibien</p>	<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für Arten des Anhang IV der FFH-RL (Amphibienarten)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verlagerung bzw. Beseitigung während der Aktivitätszeit der Amphibien (bei Frostfreiheit ab Anfang/Mitte März bis Ende September), dabei aufgefundenen Amphibien zu geeigneten Winterhabitaten setzen, <p>zusätzlich CEF-Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn keine Verlagerung erfolgt, sind geeignete neue Quartiere (Erdhügel mit Hohlräumen z. B. durch überschüttetes Totholz, Totholzhäufen u. ä.) in engem räumlichen Zusammenhang anzulegen.

Mit erheblichen Störungen von streng geschützten Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) ist nicht zu rechnen, da aufgrund der Vorbelastung keine Niststätten oder Rast- und Sammelpplätze von besonders störungsempfindlichen Arten (z. B. Vogelarten wie der Kranich, Fisch- oder Seeadler) im Umfeld des B-Plangebietes vorhanden bzw. zu erwarten sind.

6. Fazit

In der Gemeinde Michendorf, Ortsteil Wildenbruch, soll ein Bebauungsplan (B-Plan) der Innenentwicklung im Bereich der Grenzstraße aufgestellt werden. Gemäß Flächennutzungsplan der Gemeinde Michendorf ist die Ausweisung als Wohnbaufläche möglich.

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist zu prüfen, ob durch die Umsetzung des B-Planes artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden.

Hierfür wurde die Fläche einmalig am 27.07.2017 von zwei Mitarbeitern der CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH begangen.

Der B-Plan „Grenzstraße“ umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha im Anschluss und zum Teil innerhalb eines locker bebauten Einfamilienhausgebietes in Wildenbruch, einem Ortsteil von Michendorf.

Das B-Plangebiet umfasst 16 Flurstücke, die derzeit sehr unterschiedlich genutzt werden. Daraus ergibt sich ein Mosaik aus Wiesen, Weiden, intensiv gepflegtem Rasen, dichten Gehölzflächen, Einzelgehölzen auf den Offenflächen und gärtnerisch genutzten Teilflächen. Nur wenige Grundstücke sind bebaut.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Nuthe-Nieplitz“ (3844-701). Eine lockere Einfamilienhausbebauung widerspricht nicht den Schutzziele des Naturparks.

In den Gehölzen ist mit Niststätten von europäischen Brutvogelarten zu rechnen. Es gibt nur wenige Höhlenbäume sowie Gebäude, die für Brutvögel geeignet sind, deren Nistplätze über die Brutzeit hinaus geschützt sind sowie Fledermäusen als Quartiere dienen können. Auf einzelnen Grundstücken sind Habitatelemente vorhanden, die als Tagesversteck oder Winterquartier für streng geschützte Amphibienarten dienen können.

Potenziell können Verbotverletzungen hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundenen Tierverlusten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) auftreten.

Die Verbotverletzungen können zum Teil mit den in Tabelle 1 (Kapitel 5) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Die genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Vögel und Fledermäuse können entfallen, wenn weitere Untersuchungen durchgeführt werden, die zu dem Ergebnis führen, dass die potenziellen Habitate auch nicht zeitweilig als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Die ökologischen Funktionen der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten würden durch die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben.

Die Vollzugsfähigkeit des B-Plans bleibe mit der Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erhalten.

Berlin, 05. September 2017

CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH



i. A. Dr. Birgit Schultz

Anlage 1: Quellen

QUELLEN

- 1 LUIS (Landesinformationssystem Brandenburg) Internet – Informationen zu Schutzgebieten
https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris
- 2 MLUR des Landes Brandenburg (2001): Landschaftsprogramm Brandenburg.- 3 Schutzgutbezogene Ziele, 3.5 Landschaftsbild
- 3 Agena e.V. im Internet unter: <http://www.herpetopia.de/>: Verbreitungskarten von Amphibien und Reptilien in Brandenburg
- 4 Flächennutzungsplan Gemeinde Michendorf, Ausschnitt Wildenbruch:
<http://www.michendorf.de/images/stories/fnp/FNP-AUSSCHNITTE/WILDENBRUCH.pdf>
- 5 BfN, FFH-Anhang4_Arten mit Artensteckbriefen:
http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-farne_bluetenpflanze.html
- 6 Scharmer, E. und M. Blessing: Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung.- Endfassung.- Potsdam, Januar 2009.- im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Ref. 23,
- 7 Teubner, J., Teubner, J., Dolch, D. & Heise, G. 2008:
Säugetierfauna des Landes Brandenburg - Teil 1: Fledermäuse. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 1, 2 (17)
- 8 Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (2015):
Hinweise zur Erstellung von Artenschutzbeiträgen (ASB) für Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg.- Hoppegarten, Stand 03/2015

GESETZE, ERLASSE

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S.2193)

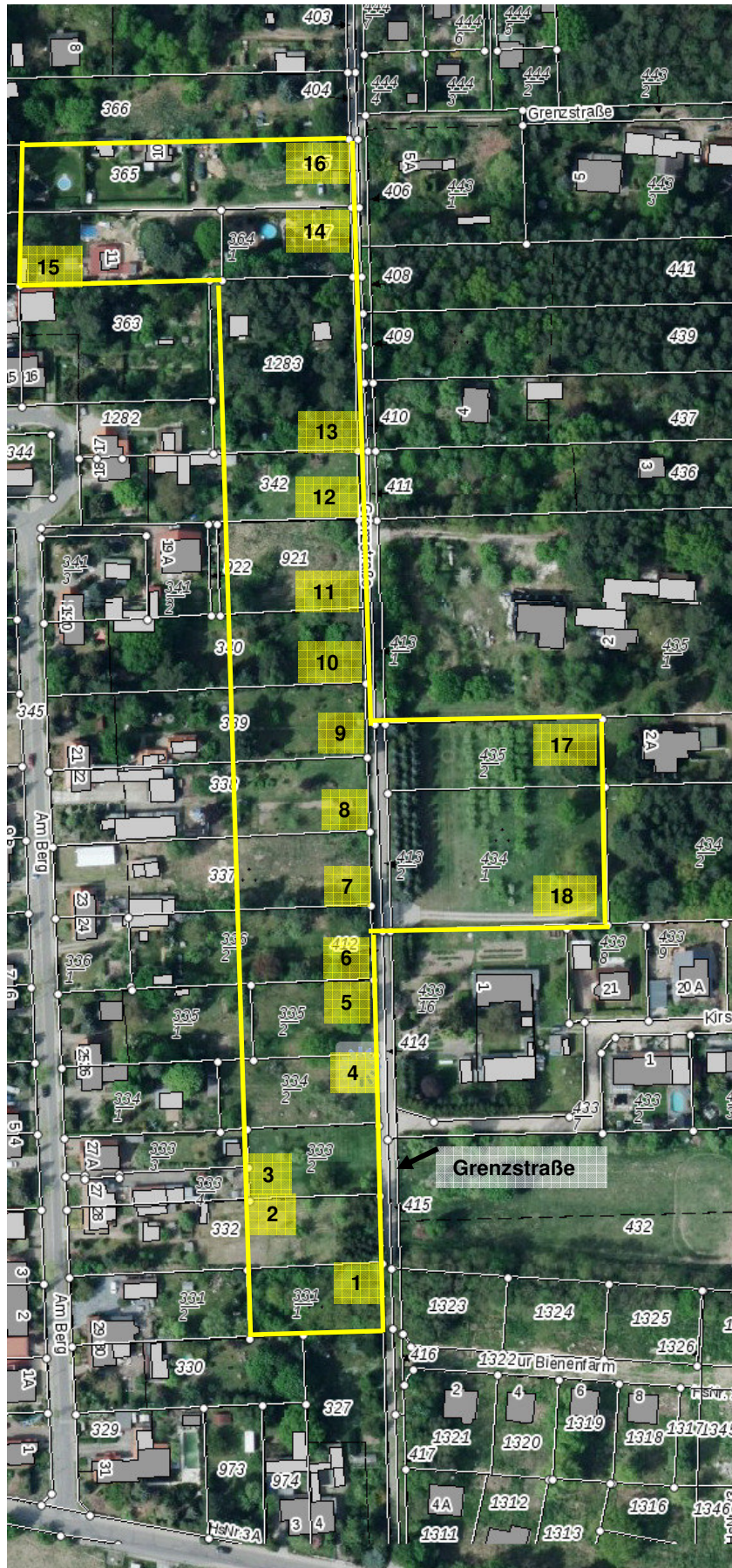
Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – **BbgNatSchAG**) vom 21. Jan. 2013 (GVBl.I, [Nr. 3]), zul. geänd. D. Art. 2 Abs. 5 d. G. vom 25. Jan. 2016 (GVBl. I/16 [Nr. 5])

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – **BArtSchV**) vom 16. Febr. 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zul. geändert d. Art. 10 d. G. v. 21. Jan. 2013 (BGBl. I S. 95)

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV), 2011: **Erläss** zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Potsdam.- (sog. Niststättenerrlass), Anlage: „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“

Richtlinie 92/43 EG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie**), zul. geänd. d. RL 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013

Anlage 2: Übersichtskarte



- Grenze B-Plangebiet
- 1 lfd. Nr. der Grundstücke (siehe Kapitel 4.4 Fotodokumentation)